



Große Beschlusskammer Energie

Geschäftszeichen: GBK-24-01-2#2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28o Abs. 3 sowie § 28r Abs. 6 S. 1 EnWG

wegen der **Festlegung von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)**

Beigeladene:

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1) –

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 2) -

Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 3) -

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 4) -

Uniper Energy Storage GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 5) -

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 2) bis 5): Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, diese gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Dr. Christian Schütte,
die Beisitzerin	Anne Christine Zeidler,
den Beisitzer	Achim Zerres

am 12.12.2025 beschlossen:

1. Adressaten

Diese Festlegung richtet sich an alle Wasserstoffnetzbetreiber, die einen Teil des Kernnetzes nach § 28q EnWG betreiben.

2. Entgelte für bestimmte Kapazitätsbuchungen

Tenorziffer 1 Satz 3 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) wird durch folgenden Satz ersetzt:

Für die Bestimmung des Entgelts gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Das Entgelt für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz gilt grundsätzlich für eine als Jahreskapazitätsprodukt gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK).
- b) Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Zwölftel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Dreihundertsechundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in einem Schaltjahr und einem Dreihundertfünfundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in allen anderen Jahren. Zusätzlich ist für Monats- und Tageskapazitätsprodukte ein Multiplikator anzuwenden. Die Bundesnetzagentur legt die Höhe der Multiplikatoren in einer gesonderten Entscheidung fest. Bis zur erstmaligen abweichenden Entscheidung beträgt der Multiplikator eines Monatskapazitätsprodukts 1,33 und der Multiplikator eines Tageskapazitätsprodukts 3,38.
- c) Entgelte für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) sind mit einem Rabatt zu versehen. Der Rabatt beträgt 10 %.
- d) Entgelte an Ausspeisepunkten zu Speicheranlagen sind bei Monats- und Tageskapazitätsprodukten mit einem Rabatt zu versehen. Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 1 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 2 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Weitere oder hiervon abweichende Rabatte sind nicht zulässig.

- e) Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber veröffentlichen die sich aus den Buchstaben b) bis d) ergebenden Multiplikatoren und Rabatte gemeinsam mit dem Entgelt.

3. Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung

Tenziffer 3 Satz 5 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfolgt für jedes Kalenderjahr (t) eine Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung. Dazu wird das zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Hochlaufentgelt (t-1) mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des Vorjahres (t-2) im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Vorvorjahres (t-3) multipliziert. Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung auf Kalenderjahre, für welche die Bundesnetzagentur das Hochlaufentgelt nach Satz 3, Satz 9 oder Satz 10 neu festlegt.

4. Ausgleichsmechanismus

Nach Tenorziffer 5 Satz 4 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 werden folgende Sätze ergänzt:

Ist während der Amortisationsphase für das betreffende Kalenderjahr die Summe aller Erlöse aus Netzentgelten größer als die Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g), wird für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber der prozentuale Anteil seines individuellen Saldos auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto nach Ziffer 3 an dessen Gesamtsaldo bestimmt. Dieser wird mit der Differenz der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten und der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich abweichend von Satz 4 durch Addition der Differenz aus den individuellen genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) mit den Erlösen des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers.

5. Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten

Tenzorziffer 7 lit. h) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 2 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 31. Mai und in § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 3 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 30. Juni ersetzt.

6. Auktionsaufschläge

Tenzorziffer 8 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: Zulässig sind jedoch Auktionsaufschläge, soweit die Regelungen zum Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz Auktionen zulassen.

7. Reservierungsentgelte

Tenzorziffer 9 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 erhält folgende Fassung:

Erträge und Erlöse aus Reservierungsentgelten werden im Anwendungsbereich dieses Beschlusses und der WasserstoffNEV als Erlöse aus Netzentgelten behandelt, soweit Reservierungsentgelte mit Netzentgelten verrechnet werden.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Entscheidung tritt mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft. Bietet ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zwischen dem 01.11.2025 und dem 01.01.2028 ein Kapazitätsprodukt an, das inhaltlich einem im Beschluss BK7-24-01-015 vom 27.10.2025 geregelten Kapazitätsprodukt entspricht, gelten für dessen Bepreisung die Regelungen des vorliegenden Beschlusses. Bietet ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zwischen dem 01.11.2025 und dem 01.01.2028 ein Kapazitätsprodukt an, das inhaltlich nicht einem im Beschluss BK7-24-01-015 vom 27.10.2025 geregelten Kapazitätsprodukt entspricht, gilt für dessen Bepreisung Tenzorziffer 2 lit. a).

9. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Inhaltsverzeichnis

Gründe	9
I. Sachverhalt	9
1. Verfahrenseinleitung	9
2. Inhalte des Eckpunkteapiers	10
3. Stellungnahmen zum Eckpunktepapier	10
3.1. Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte	11
3.2. Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte	14
3.3. Speicherrabatt.....	14
3.4. Weiteres Vorbringen.....	16
4. Datenabfrage und Ermittlung weiterer Regelungsbedarfe.....	17
5. Anhörung des Festlegungsentwurfs	18
5.1. Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte	18
5.2. Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte	19
5.3. Speicherrabatt.....	19
5.4. Inflationierung	21
5.5. Ausgleichsmechanismus.....	21
5.6. Plankostenprüfung.....	21
5.7. Auktionsaufschläge.....	21
5.8. Sonstiges Vorbringen	22
6. Weiterer Verfahrensablauf.....	23
II. Rechtliche Würdigung	24
1. Formelle Rechtmäßigkeit	24
2. Zuständigkeit.....	24
3. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)	24
4. Einbindung der Landesregulierungsbehörden.....	24
5. Ermächtigungsgrundlage.....	24
6. Unterjährige Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 2 lit. b).....	24
6.1. Zweck der Regelung	25
6.2. Verhältnis zur intertemporalen Kostenallokation.....	27
6.3. Allgemeine Grundsätze zur Höhe der Multiplikatoren	29
6.4. Höhe der Multiplikatoren in der Startphase.....	30
6.5. Kontinuierliche Überprüfung der Multiplikatoren.....	34
6.6. Nachträgliche Änderung von Kapazitäten	36

7.	Unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) (Tenorziffer 2 lit. c)	36
7.1.	Zweck der Regelung	37
7.2.	Höhe des Rabatts	37
7.3.	Nachträgliche Änderung von Kapazitäten	39
8.	Speicherrabatt (Tenorziffer 2 lit. d)	39
8.1.	Zweck der Regelung	39
8.2.	Ausspeiserabatt an Speichern.....	40
8.3.	Speicher mit Anschluss an mehrere Netze	42
8.4.	Kein Einspeiserabatt an Speichern	42
9.	Sonstige von Marktteilnehmern eingebrachte Rabattierungsvorschläge.....	45
10.	Veröffentlichung von Multiplikatoren und Rabatten (Tenorziffer 2 lit. e).....	46
11.	Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung (Tenorziffer 3)	47
12.	Ausgleichsmechanismus zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern (Tenorziffer 4)	47
13.	Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten (Tenorziffer 5)	49
14.	Auktionsaufschläge (Tenorziffer 6)	51
15.	Reservierungsentgelte (Tenorziffer 7)	52
16.	Sonstiges	53
17.	Übergangsregelung (Tenorziffer 8).....	53
18.	Rückwirkung.....	53
III.	Kosten (§ 91 EnWG).....	55
IV.	Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)	55
	Rechtsbehelfsbelehrung	57

Gründe

I. Sachverhalt

1. Verfahrenseinleitung

- 1 Die Große Beschlusskammer Energie (Beschlusskammer) hat am 09.12.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-2#2 eingeleitet.
- 2 Anlass für das Verfahren ist, dass die Beschlusskammer am 06.06.2024 mit dem Beschluss GBK-24-01-2#1 (WANDA) grundlegende Bestimmungen für die Bildung der Netzentgelte im künftigen Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q EnWG geschaffen hat. Wesentliches Element ist die Etablierung eines Ordnungsrahmens für die Festsetzung eines einheitlichen Hochlaufentgelts für die erste Phase des Aufbaus des Netzes sowie der nachfolgenden Amortisation der anfänglichen Investitionen, bevor perspektivisch (planmäßig ab dem Jahr 2056) ein kostendeckendes Briefmarkenentgelt ähnlich jenem für das Erdgasfernleitungsnetz zur Anwendung kommen soll. Nach Tenorziffer 1 S. 3 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 gilt das Entgelt (sowohl das Hochlaufentgelt als auch das reguläre Entgelt nach Beendigung der Amortisationsphase) stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Diese Vorgabe hat den Charakter eines für Übergangszwecke eingefügten Platzhalters. Zum einen musste das Verfahren GBK-24-01-2#1 unter ganz erheblichem Zeitdruck durchgeführt werden, um den Netzbetreibern und ihren Investoren rechtzeitig ein hinreichendes Maß an Sicherheit über die Finanzierungsbedingungen für das Kernnetz zu geben. Dies konnte nur gelingen, indem zunächst eine sehr simple Entgeltmethode implementiert und die notwendigen Diskussionen und konzeptionellen Arbeiten für ein ausdifferenzierteres System ausgeklammert wurden, um diese mit einem nachgelagerten Verfahren zu ergänzen. Zum anderen war während des Verfahrens noch nicht abzusehen, welche Gestalt die Regulierung der Zugangsbedingungen für das Wasserstoff-Kernnetz annehmen und welche Arten von Transportprodukten die Netzbetreiber anbieten werden.
- 3 Am 27.10.2025 hat die zuständige Beschlusskammer 7 die Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi (BK7-24-01-014) und die Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA (BK7-24-01-015) erlassen. Der für die im vorliegenden Beschluss behandelte Materie

besonders relevante Beschluss BK7-24-01-015 sieht vor, dass ab dem 01.01.2028 feste Wasserstoffnetzkapazitäten (FWK) und unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) angeboten werden, die jeweils grundsätzlich frei zuordenbar sind und Zugang zum virtuellen Handlungspunkt gewähren. Davon abweichend darf die Festigkeit der FWK jedoch auf einen oder mehrere Cluster beschränkt werden, aus denen sich das Marktgebiet zu Beginn noch zusammensetzt. Für die Vergabe der anfangs noch begrenzten festen clusterübergreifenden Transportkapazitäten können besondere Vergabemechanismen vorgesehen werden. Bedingte Kapazitätsprodukte oder solche mit Zuordnungsaufgaben sind nicht vorgesehen. Neben Jahreskapazitäten wird es auch Monats- und Tageskapazitäten geben.

- 4 Am 26.03.2025 veröffentlichte die Beschlusskammer auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ein Eckpunktepapier mit Regelungsvorschlägen und gab der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Parallel zum Konsultationsverfahren wurde am 15.04.2025 ein Online-Workshop abgehalten, in dem das Eckpunktepapier mit interessierten Wirtschaftskreisen und Unternehmen eingehend erörtert wurde.

2. Inhalte des Eckpunktepapiers

- 5 Im Eckpunktepapier hat die Beschlusskammer vorgeschlagen, das Netzentgelt für Tageskapazitätsprodukte mit einem Multiplikator zu belegen, der unter Zugrundelegung aktueller Prognosen geeignet erscheint, eine Gegenfinanzierung der erwarteten buchungsbedingten Leerstandskosten in einem Umfang von etwa 80 % zu erreichen. Ob dieser Multiplikator von der Bundesnetzagentur festgelegt oder von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern unter Anwendung methodischer Vorgaben selbstständig bestimmt werden soll, wurde in dem Eckpunktepapier noch ebenso offengelassen und zur Diskussion gestellt wie die Regelmäßigkeit, mit der dies geschehen soll. Für Monatskapazitätsprodukte schlug die Beschlusskammer einen Multiplikator von 1,33 vor.
- 6 Ferner beinhaltet das Eckpunktepapier einen Rabatt für die Bepreisung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten in Höhe von 10 %. An Ausspeisepunkten zu Wasserstoffspeichern sollte nach dem Papier für unterjährige Produkte dergestalt ein Rabatt zur Anwendung kommen, dass der Multiplikator auf das Netzentgelt entfällt.

3. Stellungnahmen zum Eckpunktepapier

- 7 Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier bis zum 05.05.2025 gegeben. Es sind insgesamt 27 Stellungnahmen zum Eckpunktepapier eingegangen. 10 Verbände, 2

Netzbetreiber, 15 sonstige Unternehmen und ein Landesministerium haben Stellung genommen.

3.1. Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte

- 8 Eine der eingegangenen Stellungnahmen stellte bereits in Abrede, dass es Leerstandskosten in relevantem Ausmaß überhaupt gebe. Würden Netze nicht genutzt, falle auch kaum Aufwand für Pumpenergie an. Überdies habe der Gesetzgeber mit dem Konzept des Hochlaufentgelts eine eindeutige Entscheidung getroffen, dass Leerstand vorerst gerade nicht bepreist werden solle. Andere Stellungnahmen betonten, dass Multiplikatoren den ohnehin schon teuren Bezug von Wasserstoff noch zusätzlich verteuerten und damit den erhofften Hochlauf des Wasserstoffmarktes ausbremsten. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Entscheidung der britischen Regulierungsbehörde OFGEM verwiesen, die einen Multiplikator von 1 festgesetzt habe, da die hierdurch erreichten positiven Markteffekte nach ihrer Einschätzung überwiegen. Viele Marktteilnehmer trugen auch vor, dass unterschiedliche unterjährige Kapazitätsbuchungen im Zusammenhang miteinander zu sehen seien. Bei niedrigen Strompreisen werde das Netz zur Aufnahme und Einspeicherung volatiler Erzeugung von Wasserstoff aus Elektrolyseuren genutzt, bei hohen Strompreisen hingegen zur Ausspeicherung von Wasserstoff zum Zwecke volatiler Stromerzeugung in Kraftwerken. Insgesamt werde die Auslastung des Netzes damit sogar erhöht und Leerstand vermieden, da derartige Buchungen möglicherweise gar nicht stattfänden, wenn sie wegen zu hoher Multiplikatoren unattraktiv würden. Durch die hohen Kosten würden Wasserstoffkraftwerke gegenüber Gaskraftwerken benachteiligt, was die Dekarbonisierung behindere. Teilweise wurden Multiplikatoren jedenfalls an Einspeisepunkten von Elektrolyseuren abgelehnt, da diese eine wichtige Flexibilitätsquelle und bedeutsam für den Regelenergiemarkt seien.
- 9 Es wurde angeregt, näher zu untersuchen, ob hohe Multiplikatoren die Einnahmen aus Netzentgelten eher erhöhen oder eher senken. Auch solle geprüft werden, ob eine zeitliche Staffelung oder gleitende Einführung von Multiplikatoren für den Markthochlauf förderlich sein könne.
- 10 Einige Stellungnahmen betonten, dass Multiplikatoren gerade Netzkunden mit stark schwankendem Nutzungsprofil wie insbesondere Kraftwerke und Elektrolyseure in unzulässiger Weise benachteiligten. Gegenläufige Stellungnahmen forderten hingegen möglichst hohe Multiplikatoren, damit eben diese Kurzfristnutzer sich nicht lediglich unterproportional an der Finanzierung des Netzes beteiligten. So wurde z. B. vorgeschlagen,

den Tagesmultiplikator so hoch zu setzen, dass eine Monatsbuchung ab 12 Tagesprodukten die wirtschaftlich attraktivere Option wäre.

- 11 Einige Stellungnahmen schlugen vor, schlicht die aus dem Erdgasfernleitungsnetz bekannten Multiplikatoren auf das Wasserstoff-Kernnetz zu übertragen. Andere lehnten dies ab, da Erfahrungswerte über das Buchungsverhalten im Wasserstoffnetz noch fehlten bzw. schwer vorhersehbar seien und das Kundenverhalten insbesondere in der Anfangsphase noch sehr dynamisch ausfallen dürfte. Zudem sei die Übertragbarkeit auch deshalb fraglich, weil der Wasserstoffhandel geringeren Jahreszeit- und Temperaturabhängigkeiten unterliege. Einige Marktteilnehmer meinten, die Multiplikatoren müssen niedriger sein als im Erdgasnetz, da Flexibilität im Wasserstoffnetz aufgrund der zukünftigen Bilanzierungsregeln wichtiger sei als dort. Das geplante Helper-Causer-System basiere sehr stark auf dezentraler Flexibilität und würde durch zu hohe Multiplikatoren konterkariert.
- 12 Die von der Kammer vorgeschlagene Abdeckung von 80 % der buchungsbedingten Leerstandskosten durch Multiplikatoren wurde von einigen Konsultationsteilnehmern als vernünftig bewertet, von anderen hingegen dafür kritisiert, dass ihre genaue Ableitung unklar sei. Teilweise wurde sie auch als nicht bewertbar betrachtet, da die konkreten Effekte auf die Multiplikatorhöhe aufgrund der komplexen Gemengelage zu unklar seien. Einige Stellungnahmen mahnten teils mit Blick auf den Ausgleich des Amortisationskontos, teils im Interesse einer verursachungsgerechteren Kostenallokation eine Abdeckung von 90 % oder sogar 100 % der buchungsbedingten Leerstandskosten an. Ein Marktteilnehmer regte an, bei der Ermittlung des Zielwerts Ein- und Ausspeisungen an Speicherpunkten kombiniert zu betrachten, da für gewöhnlich nicht gleichzeitig ein- und ausgespeichert werde. Nach Auffassung einer weiteren Stellungnahme sollten generell nur Ausspeisebuchungen betrachtet werden, da nur diese etwas über die Auslastung des Netzes aussagten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass ein zu starres Zielkriterium Wechselwirkungen mit dem strukturellem Leerstand verursachen könne, da ein zu hoher Multiplikator zum Wegfall von Buchungen führen könne, was wiederum einen noch höheren Multiplikator zur Zielerreichung erforderlich machen würde. Außerdem wurde erbeten, die Leerstandskosten und Multiplikatoren bezogen auf das gesamte Netz und nicht punktscharf zu ermitteln, um Komplexität und die Verdrängung einzelner Punktgruppen zu vermeiden.
- 13 Ein weit überwiegender Teil der Stellungnahmen sprach sich für eine jährliche Neufestlegung der Tagesmultiplikatoren ähnlich dem regelmäßigen MARGIT-Verfahren jedenfalls in der

Anfangsphase des Kernnetzes aus. Dies stelle einen guten Kompromiss zwischen Planungssicherheit für die Netzkunden und Einnahmensicherung für die Netzbetreiber dar. Eine unterjährige Anpassung von Multiplikatoren wurde wegen mangelnder Planbarkeit durchweg abgelehnt. Längere Anpassungszyklen als ein Jahr seien allerdings ebenfalls problematisch, da ansonsten der rechtzeitige Ausgleich des Amortisationskontos gefährdet sei. Eine Stellungnahme gab allerdings auch zu bedenken, dass eine jährliche Anpassung eine ständige Oszillation zwischen sehr hohen und sehr niedrigen Multiplikatorwerten verursachen könne, wenn die Netznutzer jedes Jahr mit einer Anpassung ihres Buchungsverhaltens darauf reagierten und zwischen Tages- und Monatsprodukten wechselten. Generell sei das Verhältnis zwischen Tages- und Monatsmultiplikator noch unklar und ersterer könne seine Funktion möglicherweise nicht erfüllen, wenn letzterer pauschal festgelegt und ab einem gewissen Punkt immer günstiger als der Tagesmultiplikator würde. Zum Vorschlag der Beschlusskammer, die Tagesmultiplikatoren nur bei Überschreitung gewisser Schwellwerte für die Zielerreichung anzupassen, wurde vorgetragen, dies biete keine Vorteile gegenüber einer jährlichen Anpassung, da die Datenerhebung und -auswertung ohnehin jedes Jahr erfolgen müsse.

- 14 Die Bestimmung der Tagesmultiplikatoren soll nach einhelliger Auffassung der sich dazu verhaltenden Stellungnahmen durch die Bundesnetzagentur erfolgen. Eine Bestimmung durch die Netzbetreiber sei wegen der Abhängigkeit von Buchungsprognosen zu streitanfällig und nur die Bundesnetzagentur garantiere eine umfassende Interessenabwägung und vorherige Konsultation. Die Anpassung solle mit ausreichend Vorlaufzeit erfolgen, in der frühen Hochlaufphase könne diese nach Einschätzung eines Marktteilnehmers z. B. drei Monate betragen, während langfristig eine jährliche Veröffentlichung im Mai wie im Erdgas anzustreben sei.
- 15 Zum Monatsmultiplikator wurde vorgetragen, dass dieser den Ausgleich des Amortisationskontos gefährden könne, da die Berechnung des Hochlaufentgelts von einem hohen Anteil an Jahresbuchungen ausgehe. Dementsprechend sei dieser mindestens auf 3 zu setzen, damit ein Jahresprodukt bereits ab dem vierten Monat attraktiver würde. Gegenläufige Stellungnahmen betonten die prohibitive Wirkung eines zu hohen Monatsmultiplikators und forderten einen Wert von 1,2 wie im Erdgas oder vorerst von 1, um zunächst Erfahrungen über die Netzausbuchung zu sammeln. Teilweise wurde die Ableitung des von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Wertes von 1,33 auch als zu unklar kritisiert.

16 Die vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung bereits gebuchter Kapazitäten wurden – soweit sie vereinzelt kommentiert wurden – als sinnvoll begrüßt. Es wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass Vorgriffe auf die zugangsregulatorischen Gegenstände des Festlegungsverfahrens WaKandA der Beschlusskammer 7 vermieden werden sollten.

3.2. Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte

17 Der Ansatz eines Rabatts von 10 % auf unterbrechbare Kapazitätsprodukte wurde von vielen Stellungnahmen begrüßt. Allerdings wurde auch vielfach betont, dass die Rabatthöhe regelmäßig zu überprüfen und ggf. an neue Erkenntnisse über die Unterbrechungswahrscheinlichkeit anzupassen sei.

18 Einige Marktteilnehmer sprachen sich dafür aus, den Rabatt schon von vorneherein bzw. gerade in der Anfangsphase höher anzusetzen, wobei 20 % oder 50 % vorgeschlagen wurden. Gerade wegen der anfänglichen Unsicherheiten sei dies notwendig. Bei einem Auseinanderfallen von Erzeugung und Verbrauch werde es in Ermangelung von Flexibilitätsquellen schnell zu Unterbrechungen kommen, die kaum von kapazitativen Unterbrechungen zu unterscheiden seien. Wegen der nachrangigen Vermarktung von UWK komme es nur bei sehr starker Netznutzung überhaupt zu deren Buchung, dann aber sei das Unterbrechungsrisiko wegen des kurzfristigen Helper-Causer-Systems sehr hoch. Besonders an Cluster-Verbindungspunkten seien Probleme zu erwarten. Eine Stellungnahme meinte, die Rabatthöhe solle vom unterbrechungsbedingten Zeitverzug bei der Wasserstofflieferung abhängen. Eine weitere forderte staatliche Garantien für den Unterbrechungsfall, da die erheblichen damit verbundenen Kosten Auswirkungen auf den Business Case der Erzeuger haben könnten.

19 Aus den Reihen der Netzbetreiber wurde hingegen vorgetragen, dass unterbrechbare Kapazitäten zu Beginn des Markthochlaufs ohnehin nur eine sehr geringe Rolle spielen würden.

3.3. Speicherrabatt

20 Die Vorschläge der Beschlusskammer zur Speicherrabattierung wurden teilweise begrüßt, teilweise aber auch als unzureichend bewertet. Einige Marktteilnehmer forderten höhere Rabatte wie etwa einen pauschalen Rabatt in Höhe von 75 % sowohl für die Ein- als auch für die Ausspeisung analog zum Erdgasfernleitungsnetz, andere sprachen sich generell gegen jegliche Bepreisung von Speicherpunkten aus.

- 21 Gegen eine Bepreisung bzw. zu niedrige Rabattierung wurde angeführt, dass die Netzentgelte sich hierdurch verdoppeln, obwohl der Wasserstoff nur einen kleinen Umweg im Netz nehme. Das widerspreche dem pauschalen Ansatz des Briefmarkenmodells. Zudem greife die Argumentation der REGENT-Festlegungen der Bundesnetzagentur, die aus diesem Grund im Erdgasfernleitungsnetz einen Rabatt von 75 % vorsehe, im Wasserstoffnetz ebenso. Gegenläufige Äußerungen bewerteten eine fehlende oder zu niedrige Bepreisung von Speicherpunkten als nicht verursachungsgerecht und warnten vor Anreizen zur Kapazitätshortung.
- 22 Manche Stellungnahmen betonten, dass Speicher volatile Erzeugung strukturieren und dadurch die Netzauslastung verstetigen können, was die Netznutzung effizienter und das System stabiler mache. Schon im Erdgas erkenne REGENT 2021 eine teilweise netzersetzende Funktion von Speichern an. Im Wasserstoff sei diese noch ausgeprägter, da hier weniger Netzpuffer verfügbar und die Volatilität von Erzeugung und Abnahme größer sei. Speicher seien hier die Hauptquelle von Regelenergie. Eine Stellungnahme beinhaltete eine Analyse verschiedener Lastflussszenarien und leitete aus der Betrachtung der besonders lastintensiven Situationen ab, dass Speicher für die Auslegung des Kernnetzes kein wesentlicher Kostentreiber seien, sondern dessen Kosten bei entsprechender Planung sogar senken. Dem hielt eine andere Stellungnahme entgegen, dass Speicher keinen Leitungsbau substituieren können, da das Netz alle Lastflussszenarien abzubilden habe, wenn die freie Zuordenbarkeit von FWK gewährleistet sein solle.
- 23 Teilweise wurde die Sorge geäußert, ein zu hoher Speicherrabatt führe dazu, dass das Hochlaufentgelt in der Folge höher angesetzt werden müsse, um gleichwohl den Ausgleich des Amortisationskontos zu erreichen. Dagegen wandten andere Stellungnahmen ein, dass auch die Entgelte an Speicherpunkten ebenso wie die übrigen Entgelte letztlich von den Endabnehmern bezahlt würden und die Senkung des Hochlaufentgelts am ehesten durch den Anschluss möglichst vieler Kunden erreicht würde, also auch solcher mit flexiblen Bedarfen, für welche die Nutzung von Speichern hinreichend attraktiv sein müsse.
- 24 Einige Marktteilnehmer meinten, Entgelte an Speicherpunkten benachteiligten inländisch erzeugten grünen Wasserstoff gegenüber importiertem blauen, da ersterer immer erst nach einer Zwischenspeicherung genutzt werde, während letzterer konstant erzeugt werden könne.
- 25 Eine bloße Befreiung von Multiplikatoren sei unzureichend, weil Netzkunden gerade in den Anfangsjahren wegen der noch großen Unsicherheiten Kapazitäten nur im Band buchen

würden. Zudem widerspreche die einseitige Rabattierung nur der Ausspeisung (also der Einspeicherung) der Bidirektionalität der Speichernutzung. Der typische Speicherkunde betrachte die Speicherleistung als Ganzes und unterscheide nicht zwischen Ein- und Ausspeicherung. Überdies würden Speicher dadurch gegenüber anderen Flexibilitätsquellen benachteiligt, die nur einmal ein Einspeiseentgelt und nicht zuvor noch ein Ausspeiseentgelt zu zahlen haben.

- 26 Die Regelungen zur Vermeidung eines rabattierten Marktgebietswechsels über einen Speicher wurde teilweise als sinnvolle Übernahme aus der Erdgasregulierung begrüßt. Eine Stellungnahme betonte, dass die damit verbundenen Nachweispflichten praktikabel auszugestalten und der administrative Aufwand für die Speicherbetreiber in einem angemessenen Rahmen zu halten seien. Eine andere verlangte sogar weitergehende Nachweispflichten von den Netzkunden über die tatsächliche Speichernutzung, um sicherzugehen, dass Rabatte ausschließlich für Buchungsverhalten gewährt würden, das tatsächlich zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit beiträgt. Ein Marktteilnehmer lehnte Sonderregelungen für Speicher mit Anbindung an mehrere Netze gänzlich ab, da Speicher auch bei einem Wechsel zwischen den Netzen nicht nur als Transportmittel genutzt würden, sondern zugleich einen Zeitversatz zwischen Ausspeisung aus dem Herkunftsnetz und Einspeisung in das Zielnetz ermöglichen.

3.4. Weiteres Vorbringen

- 27 Mehrere Stellungnahmen schlugen vor, korrespondierend zu den Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsbuchungen einen Laufzeitrabatt für besonders netzdienliche Buchungen über einen längeren Zeitraum hinweg einzuführen. Konkret wurde diskutiert, Buchungsdauern über mindestens fünf Jahre mit einem verbilligten Netzentgelt anzureizen. Hierdurch solle ein Nutzungsverhalten, das den Netzbetreibern planbare Einnahmen aus Netzentgelten garantiert und damit verlässlich zum langfristig angelegten Finanzierungssystem beiträgt, wirtschaftlich belohnt werden. Eine variierende Stellungnahme schlug einen besonderen Rabatt für Early-Mover-Unternehmen vor, wenn diese für mindestens zehn Jahre Kapazitäten buchen, wobei es allerdings auch eine Ausstiegsmöglichkeit gegen eine akzeptable Kündigungsgebühr geben solle.
- 28 Außerdem brachten einige Marktteilnehmer zusätzliche Rabatte neben den bereits vorgesehenen ins Gespräch. Eine Stellungnahme schlug vor, Anschlusspunkte für nachgelagerte Netzbetreiber zu rabattieren oder ganz von Entgelten zu befreien, um

mehrfache Entgeltzahlungen für dort ansässige und für den Hochlauf wichtige Kunden zu vermeiden. Eine weitere erörterte einen bis 2035 begrenzten Rabatt für Einspeisepunkte an Hafenterminals, soweit der Transportkunde Lieferflexibilität nachweisen kann, um deren Netzdienlichkeit in der Hochlaufphase zu würdigen. Für Elektrolyseure und Dampfreformatoren wurde ein Einspeiserabatt von 75 % vorgeschlagen, soweit sie Ausgleichsenergie bereitstellen. Eine Stellungnahme sprach sich dafür aus, ausschließlich Letztverbraucherpunkte und ggf. Ausspeisungen an Grenzübergangspunkten zu bepreisen, da letztlich ohnehin alle Wertschöpfungsstufen vom Verbraucher bezahlt würden und andernfalls die tatsächlichen Kosten verschleiert würden.

29 Zudem wurden diverse Themen angerissen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Gegenständen des vorliegenden Verfahrens stehen. Beim weiteren Ausbau des Kernnetzes seien die in der Netzentwicklungsplanung enthaltenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung zu nutzen. Der Wasserstoff könne vorerst auch dem Erdgasnetz beigemischt werden. Die Industrie brauche bessere Planungssicherheit über die Anschlussmöglichkeiten ans Netz. Es solle finanzielle Anreize für Wasserstoffherzeuger und -nutzer aus staatlichen Mitteln geben, um das Netz frühzeitig auszulasten. Bei der finanziellen Unterstützung seien hard-to-abate-Sektoren wie die Stahlindustrie zu priorisieren. Es seien entweder die Dekarbonisierung der Kraftwerke zu beschleunigen oder hierfür bestimmte Abschnitte des Kernnetzes zu verzögern. Für Wasserstoffspeicher sollen Förderbudgets geschaffen werden. Teilweise wurden Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kapazitätsmodells gegeben, wobei sowohl Wünsche nach einem möglichst einfachen Modell als auch nach einer weitgehenden Übertragung der Erdgasregelungen geäußert wurden; das Quartalsprodukt, als dessen Ankündigung das Eckpunktepapier teilweise missverstanden wurde, erfuhr teils zustimmende, teils ablehnende Reaktionen. Die regulatorischen Vorgaben seien eng mit jenen benachbarter Staaten wie z. B. Dänemark abzustimmen. Es seien zügig Regelungen auch für die sogenannte 2. Stufe, also Wasserstoffnetze außerhalb des Kernnetzes zu schaffen. Zur Förderung der netzersetzenen Funktion von Speichern seien marktbasierende Instrumente einzuführen.

4. Datenabfrage und Ermittlung weiterer Regelungsbedarfe

30 Mit E-Mail vom 24.06.2025 forderte die Beschlusskammer die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber auf, Buchungsprognosen für die Jahre 2025, 2026 und 2027 unter der Annahme verschiedener Varianten für mögliche Multiplikatoren für unterjährigen Kapazitätsprodukte zu übermitteln.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollten zur Bestimmung geeigneter Multiplikatoren dienen.

- 31 Parallel ermittelte die Beschlusskammer – teilweise in Diskussion mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern – darüber hinaus weitere Korrekturbedarfe an der ursprünglichen Festlegung GBK-24-01-2#1 und integrierte auch diese Themen in das vorliegende Verfahren. Namentlich handelte es sich dabei um Fragen der Inflationierung des Hochlaufentgelts, des Ausgleichsmechanismus zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sowie von Auktionsaufschlägen.

5. Anhörung des Festlegungsentwurfs

- 32 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs am 21.10.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie am 05.11.2025 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur die Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen. Zugleich wurde den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem übermittelte die Beschlusskammer ihren Beschlussentwurf gem. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 2 S. 1 und 2 der VO (EU) 2024/1789 mit Gelegenheit zu Stellungnahme an die Regulierungsbehörden der mit Deutschland benachbarten Mitgliedstaaten und an ACER.

- 33 Es sind insgesamt 12 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. 7 Verbände und 5 Unternehmen haben Stellung genommen. Überwiegend wiederholten und variierten die Stellungnahmen bekannte Positionen aus der Konsultation des Eckpunktepapiers. Teilweise wurden diese um qualitativ neues Vorbringen ergänzt. Die nachfolgende Darstellung widmet sich schwerpunktmäßig Ausführungen, die nicht bereits oben unter Punkt 3 zusammengefasst sind.

5.1. Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte

- 34 Wie schon bei der Konsultation des Eckpunktepapiers wurde die Einführung von Multiplikatoren von Seiten der Netzbetreiberbranche und von industriellen Wasserstoffverbrauchern begrüßt und tendenziell sogar als nicht weitreichend genug betrachtet, von vielen Netznutzern und insbesondere von Marktakteuren mit volatilem Produktions- oder Verbrauchsprofil sowie von Speicherbetreibern hingegen kritisch kommentiert. Einhellige Zustimmung erhielt der Ansatz der Beschlusskammer, auch den

Tagesmultiplikator selbst festzulegen und nicht lediglich den Netzbetreibern eine entsprechende Methodik vorzugeben.

35 Die vorgeschlagenen Multiplikatorwerte sowohl für Monats- als auch für Tagesprodukte wurde teilweise als sinnvoller Kompromiss gewürdigt, der die Wertigkeit der entsprechenden Kapazitätsprodukte erhalte, zugleich aber einen hinreichenden Anreiz für die Buchung von Jahreskapazitäten schaffe. Andere Stellungnahmen befürchteten durch beide Multiplikatoren Flexibilitätsverluste für den Markt und vertragliche Engpässe bei Jahreskapazitätsprodukten. Während der bereits aus dem Eckpunktepapier bekannte Monatsmultiplikator von 1,33 insgesamt auf eine vergleichsweise breite Akzeptanz stieß, wurde insbesondere der Tagesmultiplikator von 3,38 teilweise deutlich kritisiert. Kurzfristige Buchungen würden dadurch erdrosselt, dies sei Gift für die Marktentwicklung. Insbesondere der große Abstand zwischen dem Monats- und dem Tagesmultiplikator wurde teilweise insbesondere vor dem Hintergrund der relativ gleichmäßig gestuften Multiplikatoren im Erdgasfernleitungsnetz als nicht nachvollziehbar bewertet.

36 Eine Stellungnahme schlug vor, zumindest Elektrolyseure – jedenfalls bei systemdienlicher Fahrweise – von Multiplikatoren zu befreien. Eine andere sprach sich für eine gleitende Einführung oder Staffelung der Regelungen aus. Zudem wies eine Stellungnahme darauf hin, dass die Umrechnung von Jahresentgelten in Tagesentgelte bei der bisherigen Formulierung des Beschlussentwurfs in Schaltjahren unvollständig sei.

5.2. Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte

37 Ebenso wie in der Konsultation des Eckpunktepapiers wurde der vorgeschlagene Rabatt von 10 % für UWK-Produkte von vielen Stellungnahmen als sinnvoll erachtet, allerdings auch von einigen Marktteilnehmern als zu niedrig oder als nicht hinreichend begründet kritisiert. Mitunter wurde die Thematik nun allerdings auch aus dem Kreise der Netznutzer vorerst ausdrücklich wenig Bedeutung beigemessen, da für die Anfangsphase des Kernnetzes nicht damit gerechnet werde, dass unterbrechbare Produkte eine große Rolle spielen werden.

5.3. Speicherrabatt

38 Ähnlich wie bei der Konsultation des Eckpunktepapiers wurden die vorgeschlagenen Regelungen zur Rabattierung von Speicherpunkten von Seiten der Netzbetreiberbranche und von industriellen Verbrauchern begrüßt, insbesondere von Marktakteuren mit volatilem Produktions- oder Verbrauchsprofil sowie von Speicherbetreibern hingegen als unzureichend empfunden. Kritisch gesehen wurden erneut – neben der Erhebung von Netzentgelten an

Speicherpunkten ganz generell – der Verzicht auf eine Rabattierung von Einspeisungen aus Speichern in das Kernnetz und die Ausgestaltung des Rabatts als bloße Neutralisierung von Multiplikatoren anstelle eines – möglichst hohen – pauschalen prozentualen Abschlags.

39 Der These der Beschlusskammer, wonach Wasserstoffspeicher mit anderen Flexibilitätsquellen vergleichbar sind, wurde in diesen Stellungnahmen mit dem Hinweis widersprochen, dass Speicher eine zentrale Rolle im Wasserstoffsystem insbesondere zur Glättung volatiler Einspeisung aus erneuerbaren Quellen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Engpasssituationen oder während einer Dunkelflaute übernehmen. Es sei zwischen den verschiedenen Quellen zu differenzieren, da Speicher keine neuen Moleküle ins System brächten, sondern dieses flexibilisierten; überdies böten Importterminals wegen ihrer geringen Speicherkapazität nur geringe Flexibilität, während Elektrolyseure ihre Flexibilität hauptsächlich dem Strommarkt zur Verfügung stellten. Außerdem gehe der Hinweis der Beschlusskammer fehl, dass auch für Importquellen Nutzungsentgelte über die Einspeiseentgelte des Kernnetzes hinaus zu entrichten seien, da diese Entgelte der Finanzierung ausländischer Infrastruktur dienten, wohingegen die einem Speicher entnommenen Wasserstoffmengen bereits zur Finanzierung des Kernnetzes beigetragen hätten.

40 Überdies verfehle die Rabattierung lediglich unterjähriger Kapazitäten ihren Zweck, da bisher kaum sinnvolle Anwendungsfälle für die Nutzung von unterjährigen Kapazitäten zur Befüllung von Wasserstoffspeichern absehbar seien. Die Erzeugung von grünem Wasserstoff sei schon wegen der Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission immer an das Erzeugungsprofil konkreter Erneuerbare-Energien-Anlagen gekoppelt. Aufgrund ständiger Schwankung der erneuerbaren Erzeugung seien fast täglich sowohl Ein- als auch Ausspeicherungsvorgänge notwendig, weshalb trotz der Kurzfristigkeit der Einzeltransporte die Buchung von Jahreskapazitäten wirtschaftlicher sei als Tagesprodukte. Zudem reize die Regelung die Nutzung unterjähriger Kapazitäten an, obwohl die Beschlusskammer ebendies an anderer Stelle wegen der damit verbundenen Leerstandskosten kritisch sehe.

41 Die im Eckpunktepapier noch enthaltenen und im Konsultationsentwurf des Beschlusses zunächst nicht mehr vorgesehenen Sonderregelungen für Wasserstoffspeicher, die sowohl an das Kernnetz als auch an andere Netze angeschlossen sind, wurden von den einzigen beiden Verbändestellungnahmen, die sich dazu äußerten, in der Sache als sinnvoll betrachtet. Die

Beschlusskammer möge die betreffenden Regelungen einführen, sobald der Anschluss entsprechender Speicheranlagen absehbar sei.

5.4. Inflationierung

42 Die Korrektur der Inflationsformel wurde überwiegend begrüßt. Es wurde eine Klarstellung erbeten, dass diese Änderung bereits ab dem Jahr 2026 gelten solle. Eine einzelne Stellungnahme sprach sich generell gegen eine Inflationierung des Hochlaufentgelts aus, da dies eine weitere Benachteiligung gegenüber Erdgasnetzentgelten darstelle, die ebenfalls nicht an die Geldwertentwicklung angepasst würden.

5.5. Ausgleichsmechanismus

43 Die Anpassung des Ausgleichsmechanismus zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern wurde von einer Stellungnahme (eines Netzkunden) als sinnvoll begrüßt. Andere Stellungnahmen sahen zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für Anpassungen, die erst die Rückzahlphase des Amortisationskontos betreffen. Eine gleichmäßige Partizipation an Rückzahlungen entsprechend den Auszahlungen der kontoführenden Stelle werde auch mit dem nunmehr vorgeschlagenen Mechanismus erst bei vollständiger Rückzahlung der Mittel erreicht. Außerdem kenne das Amortisationskonto nur einen Gesamtsaldo und keine individuellen Netzbetreiber-Salden, somit auch keine individuellen Rückzahlungen. Stattdessen wurde von Seiten der Netzbetreiberbranche allerdings der Wunsch geäußert, die jährliche Berechnung der Ausgleichszahlungen in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zu legen.

5.6. Plankostenprüfung

44 Die angedachte Verlängerung der Plankostenprüfung auf vier Monate wurde begrüßt. Es wurde darum gebeten, die Fristen für die Einreichung von Kostendaten mit entsprechenden Fristen für die Kostenprüfungen der Erdgasnetzbetreiber dahingehend zu koordinieren, dass diese möglichst nicht zusammenfallen, da innerhalb der Unternehmen in der Regel dieselben Personen damit betraut seien. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine frühere Einreichung der Plandaten notwendigerweise mit Abstrichen bei deren Genauigkeit verbunden sei, was in der Prüfung berücksichtigt werden müsse.

5.7. Auktionsaufschläge

45 Die beabsichtigte Klarstellung zur Behandlung von Auktionsaufschlägen wurde einhellig begrüßt.

5.8. Sonstiges Vorbringen

- 46 Wie schon bei der Konsultation des Eckpunktepapiers wurde von einigen Marktteilnehmern ein Laufzeitrabatt für Langfristbuchungen über mehrere Jahre vorgeschlagen, um solche Buchungen anzureizen und damit die Finanzierung des Kernnetzes zu unterstützen. Ebenso wurde erneut gefordert, möglichst bald Regelungen auch für Wasserstoffnetze jenseits des Kernnetzes zu treffen. Zugleich wurde allerdings darum gebeten, mit dem vorliegenden Verfahren keine systematischen Vorfestlegungen für solche Netze zu treffen.
- 47 Die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten für die Kernnetzbetreiber wurden begrüßt.
- 48 Es wurde vorgeschlagen, zusätzlich Regelungen über die regulatorische Behandlung von Reservierungsentgelten aufzunehmen.
- 49 Ferner wurde vorgeschlagen, festzulegen, dass der Finanzierungsaufwand für die kontoführende Stelle nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG sowie die Schlüsselung von deren Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand zwischen den einzelnen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern kein Bestandteil der für die Plankostenprüfung einzureichenden Kalkulationsgrundlage sein müsse, da diese Positionen für die Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt nur sehr schwierig zu bestimmen seien und letztlich ohnehin durch die Bundesnetzagentur berechnet werden. Stattdessen solle die Einreichung dieser Aufwände gesamthaft für alle Netzbetreiber erst zum 01.09. erfolgen. Erst zu diesem Datum solle auch die Einreichung der Planerlöse verlangt werden.
- 50 Außerdem wurde der nach der WasserstoffNEV vorgesehene Zinssatz für das überschießende Eigenkapital als nicht kapitalmarktüblich kritisiert. Analog zu den entsprechenden Regelungen für Strom- und Erdgasnetze sei die Anwendung eines jährlich aktualisierten Zinssatzes festzulegen.
- 51 Auch der weitere Zeitplan für den Abschluss des Festlegungsverfahrens erfuhr Kritik von einigen Marktteilnehmern. Die Beschlusskammer möge zunächst eine Reihe von während des Verfahrens noch laufenden technischen und regulatorischen Abstimmungen innerhalb der Branche wie z. B. die Abstimmung des Reservierungsvertrags oder den Marktdialog zur Kooperationsvereinbarung (KOV) H2 der Wasserstoffnetzbetreiber abwarten, um eventuelle Impulse hieraus noch aufnehmen zu können. So sei etwa eine sachgerechte Festlegung von Multiplikatoren unter den derzeit noch bestehenden Unsicherheiten über bestimmte Marktprozesse nicht angezeigt. Eine Stellungnahme sprach sich generell gegen eine rückwirkende Festlegung aus.

6. Weiterer Verfahrensablauf

- 52 Der Länderausschuss wurde am 13.11.2025 gemäß § 60a EnWG förmlich befasst.
- 53 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

54 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

2. Zuständigkeit

55 Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß § 28o Abs. 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

56 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.

3. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)

57 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 grundsätzlich an alle Wasserstoffnetzbetreiber, die einen Teil des Kernnetzes nach § 28q EnWG betreiben.

4. Einbindung der Landesregulierungsbehörden

58 Die Landesregulierungsbehörden wurden gem. § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

5. Ermächtigungsgrundlage

59 Materielle Rechtsgrundlage für die Entscheidungen sind § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28o Abs. 3 sowie § 28r Abs. 6 S. 1 EnWG. Nach § 28o Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 EnWG kann die Bundesnetzagentur Regelungen zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen treffen. Die Beschlusskammer macht von dieser Befugnis Gebrauch und ordnet im Rahmen des ihr damit überantworteten Ermessens und unter Abänderung ihres Beschlusses GBK-24-01-2#1 die nachfolgenden Regelungen zur Bildung der von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zur Anwendung gebrachten Netzentgelte an. Soweit dies als Abweichung von der in § 28r Abs. 1 S. 4 EnWG vorgesehenen einheitlichen Entgelthöhe begriffen werden könnte, ist die Beschlusskammer jedenfalls nach § 28r Abs. 6 S. 1 EnWG zu dieser Abweichung befugt.

6. Unterjährige Kapazitätsprodukte (Tenorziffer 2 lit. b)

60 Bei der Festlegung der Vorgaben zur Umrechnung von Entgelten für Jahreskapazitäten in Entgelte für unterjährige Produkte handelt es sich um eine Methodenvorgabe zur

Entgeltbildung i. S. d. § 28o Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Die Beschlusskammer hat ihr Festlegungsermessen aus § 28o Abs. 3 EnWG dahingehend ausgeübt, zusätzlich zu einer rein anteiligen Bemessung des Entgelts im Falle einer unterjährigen Buchung ähnlich wie in der Gasnetzregulierung die Anwendung von Multiplikatoren vorzugeben. Diese Vorgabe dient der Verursachungsgerechtigkeit und ist somit Ausdruck einer angemessenen Widerspiegelung der Ist-Kosten in den Netzentgelten nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789.

6.1. Zweck der Regelung

61 Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln muss. Das hat zur Folge, dass die Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren sollen. Vereinfacht ausgedrückt sollen nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit diejenigen Kapazitätsprodukte, deren Bereitstellung bestimmte Kosten verursacht, soweit möglich auch mit genau diesen Kosten bepreist werden. Spiegeln die Netzentgelte hingegen nicht den Verursachungsbeitrag eines Netznutzers wider und sind Teile seines Verursachungsbeitrags im Ergebnis durch die Netzentgelte anderer Netznutzer zu tragen, wirken die Entgelte entgegen Art. 17 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 quersubventionierend.

62 Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich in der Höhe schwankender Kapazitäten verursachen die diese Kapazitäten buchenden Netznutzer Leerstandskosten im Verlauf des Jahres. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturiert zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – tages- oder monatsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Buchen die Netznutzer für einen beliebigen Tag oder Monat eines Jahres in Summe Kapazitäten mit einer maximalen Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn die Netzkunden an den übrigen Tagen des Jahres in Summe nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ buchen. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für einen Monat oder einen einzelnen Tag nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten

mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für die Summe sämtlicher unterjähriger Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden. Es ist indes nicht genau aufteilbar, welcher unterjährig buchende Netznutzer welchen Verursachungsbeitrag für die gesamten Vorhaltekosten des komplexen Kernnetzgebietes geleistet hat. Insoweit und auch bereits aus Gründen der Handhabbarkeit einer Regelung sind aus Sicht der Beschlusskammer die verursachten Leerstandskosten auf sämtliche unterjährig buchenden Netzkunden pauschal aufzuteilen; dies ist gerechtfertigt, weil sie in ihrer Gesamtheit für die Leerstandskosten verantwortlich zeichnen.

63 Durch die Bestimmung in Tenorziffer 2 lit. b) wird dafür gesorgt, dass diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, durch entsprechend erhöhte Netzentgelte auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten partizipieren. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer verhindert werden, dass die Entgelte für unterjährige Kapazitäten lediglich dem anteiligen Entgelt für die Jahreskapazität entsprechen. Dies führte nämlich dazu, dass unterjährige Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Jahresbuchungen gerade nicht verursacht hat. Ferner ist die Vorgabe unterschiedlicher Multiplikatorwerte für Monats- und Tageskapazitätsprodukte sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte berücksichtigt wird, dass die Leerstandskosten bei Tagesbuchungen an mehr Tagen im Jahr auftreten können als bei Monatsbuchungen. Es soll eine Rangfolge geben, nach welcher der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt höher ist als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt, da die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume sind, in denen keine Kapazitäten gebucht werden oder in denen strukturiert gebucht wird, desto stärker steigt gemessen an einem Jahreszeitraum die Menge an ungenutzten Kapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten bei kürzeren Buchungsdauern. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturiert buchen, wenn sie insgesamt kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt sehr hohe Leistungen, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu

berücksichtigen, sodass der Multiplikator umso höher ausfallen muss, je kürzer die Dauer des Kapazitätsproduktes ausfällt.

6.2. Verhältnis zur intertemporalen Kostenallokation

64 Die vorgenannten Erwägungen, die in ähnlicher Form bereits in die Regulierung der Gasnetzentgelte Eingang gefunden haben, gelten jedenfalls für Netze, deren Aufbau und Kundenanschluss im Wesentlichen abgeschlossen ist und deren Spitzenauslastung sich in der Nähe ihrer jeweiligen technischen Kapazitäten bewegt. Im Kontext der besonderen Gegebenheiten im kommenden Wasserstoff-Kernnetz war durch die Beschlusskammer indes kritisch zu prüfen, ob der Leerstand genereller Natur ist oder durch unterjährig Buchungen hervorgerufen wird. Ein bedeutsamer Unterschied zu einem weitgehend ausgelasteten Netz (bezogen auf die individuellen Spitzenauslastungen) besteht darin, dass grundsätzlicher Leerstand in der Anfangsphase ein prägendes Wesensmerkmal des Wasserstoff-Kernnetzes sein wird. Das Netz wird in seiner Dimensionierung von Beginn an auf die Bedarfe einer für die Zukunft erwarteten größeren Anzahl an Netzkunden zugeschnitten, obwohl in den ersten Jahren voraussichtlich nur eine überschaubare Menge an Transportbuchungen zu erfüllen sein wird. Es wird also in jedem Fall Netzinfrastruktur errichtet und vorgehalten, die Kosten verursacht, aber zunächst in beträchtlichem Umfang nicht genutzt wird. Verursacher dieser Leerstandskosten sind nicht in erster Linie strukturiert buchende Netzkunden in der Gegenwart, sondern die erwarteten zukünftigen Kunden. Somit handelt es sich um einen strukturellen Leerstand des Netzes über das gesamte Jahr hinweg, welcher nicht einem individuellen Netznutzerverhalten zuzuordnen ist. Deshalb hat die Beschlusskammer im Verfahren GBK-24-01-2#1 einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus implementiert. Der intertemporale Kostenallokationsmechanismus dient im Kern demselben Zweck wie Multiplikatoren. Er stellt Verursachungsgerechtigkeit her, indem er die Vorhaltekosten für ungenutzte Netzinfrastruktur in den Entgelten jener Kunden abbildet, für welche die Anlagen vorgehalten werden. In diesem Fall erfolgt dies nicht im Wege einer modifizierten Aufteilung der jährlichen Kosten auf die aktuellen Kunden, sondern durch Verschiebung der Rückverdienung eines Teils der Kosten in eine andere Zeit, also eine Verschiebung über einige Jahrzehnte. Die Netzinfrastruktur wird bereits vorzeitig aufgebaut, um dann zukünftigen Netzkunden in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten zur Verfügung zu stehen.

- 65 Für die Beschlusskammer hat sich die Frage gestellt, ob neben diesem System der intertemporalen Verschiebung zusätzlich die Einführung von Multiplikatoren bereits zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist. Es ließe sich durchaus argumentieren, dass unterjährige Kapazitätsbuchungen in der Frühphase des Kernnetzes überhaupt keine zusätzlichen Leerstandskosten verursachen, da das Netz völlig unabhängig von der Art seiner Nutzung ohnehin beträchtliche technische Überkapazitäten aufweist. Das Netz in seiner für die nahe Zukunft erwarteten Gestalt würde nicht kleiner ausfallen, wenn die strukturiert buchenden Kunden entfielen. Vielmehr tragen diese sogar zur Verminderung der ohnehin bestehenden Leerstandskosten bei, indem sie zumindest in einem gewissen Umfang zur Deckung der Kosten beitragen.
- 66 Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass dieser Gedankengang zu kurz greift. Dies wird besonders offensichtlich, wenn man ihn konsequent weiterdenkt. In einem strukturell überdimensionierten Netz trägt kein Kunde zur Verursachung zusätzlicher Kosten bei. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Maße ein Kunde das Netz nutzt. Legte man dies zu Grunde, dürften bis zum Erreichen einer annähernden Vollauslastung des Kernnetzes (von einem geringen Entgelt für gewisse OPEX abgesehen) überhaupt keine Netzentgelte erhoben werden, selbst von den Erwerbern einer Jahreskapazität nicht. Dies würde nicht nur dem in § 28r EnWG und dem Beschluss GBK-24-01-2#1 vorgesehenen Finanzierungsmechanismus zuwiderlaufen, sondern auch in der Sache nicht überzeugen, da die Überdimensionierung nichts daran ändert, dass die Kunden eine geldwerte Leistung in Anspruch nehmen.
- 67 Sind demnach auch unter den Bedingungen eines überdimensionierten Netzes bereits die ersten Kunden an seinen Kosten zu beteiligen, muss das Entgeltsystem auch deren relativen Beitrag zu den Netzkosten in sachgerechter Weise abbilden. Insoweit kann festgestellt werden, dass ein unterjährig buchender Netzkunde ebenso wie in einem ausgelasteten Netz mehr Leistung für sich in Anspruch nimmt, als es auf den ersten Blick seinem jährlichen Buchungsanteil entspricht. Denn auch in dieser Konstellation gilt, dass die Ermöglichung einer unterjährigen Kapazitätsbereitstellung das Vorhandensein einer Infrastruktur für den (unterjährigen) maximalen Leistungsfall voraussetzt, die das ganze Jahr über Kosten verursacht. Allein mit der intertemporalen Kostenallokation sind diese Leerstandskosten nicht abgegolten. Es kann unterschieden werden zwischen Leerstand, der durch Antizipation zukünftiger Kunden verursacht wird (grundsätzlicher Leerstand), und Leerstand, der aus dem Buchungsverhalten der Kunden resultiert (unterjähriger Leerstand). Die Finanzierungslücke

wäre trotz der anfänglich geringen Gesamtauslastung kleiner, wenn die bereits vorhandenen Kunden ihre Kapazitäten ganzjährig in Höhe ihres maximalen jährlichen Bedarfs buchen (müssten). Damit entfällt bereits bei den anfänglichen Leerstandskosten ein gewisser Anteil auf solche unterjährigen Buchungen. Es erschließt sich nicht, warum dieses Buchungsverhalten gerade während des Hochlaufs, wo ohnehin schon Mindererlöse entstehen und durch Zuschüsse ausgeglichen werden müssen, – relativ zu nicht strukturierten Buchungen – günstiger bepreist werden sollte als unter gewöhnlichen Bedingungen.

6.3. Allgemeine Grundsätze zur Höhe der Multiplikatoren

68 Das Verhältnis zwischen dem grundsätzlichen, auf Überdimensionierung beruhenden Leerstand und durch unterjährige Buchungen verursachtem Leerstand ist auch quantifizierbar. Maßgeblich für die Abgrenzung ist pro Buchungspunkt die maximale Buchung innerhalb eines Jahres. Dies kann als Äquivalent zu einer Vollauslastung in einem nicht überdimensionierten Netz betrachtet werden. Die Differenzen zwischen der jeweiligen technischen Kapazität der Buchungspunkte und der maximalen Buchung dieses Punktes definiert für das betreffende Jahr den grundsätzlichen Leerstand. Dieser spielt für die Entgeltsystematik keine Rolle, weil er über die intertemporale Kostenallokation abgebildet werden soll. Die Differenz aus der maximalen tatsächlichen Buchung (Jahreshöchstbuchung) und der minimalen Buchung (Jahresbandbuchung) pro Punkt innerhalb des Jahres ist hingegen Leerstand, der aus dem Buchungsverhalten der unterjährig strukturiert buchenden Netzkunden resultiert. Über sämtliche Buchungspunkte des Netzes sollen diese strukturierten Leerstände über Aufschläge auf die Entgelte eben jener unterjährig buchenden Kunden finanziert werden.

69 Dabei strebt die Beschlusskammer allerdings keine vollständige Abdeckung der strukturierten Leerstandskosten durch Multiplikatoren an. Dies würde dazu führen, dass die Summe aller tatsächlich nachgefragten unterjährigen Kapazitätsprodukte für den Markt nicht attraktiver ist als die Buchung entsprechender Jahreskapazitätsprodukte. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass der wirtschaftliche Nutzen von strukturierten Kapazitätsprodukten trotz des Umstandes, dass diese Leerstand verursachen, nicht völlig negiert werden sollte. Sie betrachtet es grundsätzlich als erstrebenswert, dass der Markt flexible Transportbedarfe durch strukturierte unterjährige Kapazitätsbuchungen realisieren kann, ohne hierfür zwingend ein volles Jahresentgelt entrichten zu müssen. Andernfalls wären Jahreskapazitätsprodukte im Vergleich zu unterjährigen Kapazitätsprodukten stets die wirtschaftlichere Alternative und würden folglich weitaus stärker nachgefragt. Dies könnte letztlich zu vermeidbaren, rein

vertraglich bedingten Kapazitätsengpässen führen, sofern nicht alle Kunden den Buchungspunkt in denselben Zeitfenstern nutzen wollen und die technischen Möglichkeiten des Netzes überhaupt noch nicht ausgeschöpft sind.

70 Aus diesem Grund erachtet es die Beschlusskammer als sinnvoll, Multiplikatoren anzusetzen, die geeignet erscheinen, die Kosten des buchungsbedingten (unterjährigen) Leerstand zu einem Anteil von etwa 80 % abzudecken. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Größenordnung – wie auch in einigen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier bereits angemerkt wurde – nicht in einem streng mathematischen Sinne als gewissermaßen rechnerisch idealer Wert für eine optimale Balance zwischen Buchungsflexibilität und Netzfinanzierung ableitbar sein kann. Es handelt sich vielmehr um eine Ermessensentscheidung der Beschlusskammer, die eine vernünftige Abwägung zwischen diesen widerstreitenden Aspekten zu treffen hat. Nach Überzeugung der Kammer stellt eine Abdeckung von etwa vier Fünfteln der buchungsbedingten unterjährigen Leerstandskosten durch Multiplikatoren einen angemessenen Grad an Finanzierung durch die diese verursachenden Netzkunden dar. Einerseits wird dadurch der weit überwiegende Anteil dieser Kosten bei jenen Kunden allokiert, an deren Transportbedarfen die Dimensionierung des Netzes ausgerichtet ist. Damit wird dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit in substantieller Weise Rechnung getragen. Andererseits sollten unterjährige Kapazitätsprodukte immer noch hinreichend günstig sein, um für die Befriedigung flexibler Transportbedarfe des Marktes eine attraktive Alternative zu Jahreskapazitätsprodukten zu bieten. Damit werden Anreize zur künstlichen Erzeugung vertraglicher Kapazitätsengpässe vermieden.

6.4. Höhe der Multiplikatoren in der Startphase

71 Auch unter Zugrundelegung dieser Zielvorgabe ist die exakte Bestimmung hierfür geeigneter Multiplikatoren allerdings vorerst nur sehr eingeschränkt möglich, da sie eine ungefähre Kenntnis der tatsächlichen Netzausbuchung erfordert. Die Beschlusskammer hat hierzu von allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern Buchungsprognosen für die Jahre 2025 bis 2027 unter der Annahme verschiedener Multiplikatorwerte erhoben. Allerdings erwies sich das Datenmaterial für die Ableitung konkreter Tagesmultiplikatoren als ungeeignet. Grund dafür war, dass in den Anfangsjahren jedenfalls nach Einschätzung der Netzbetreiber von den wenigen bereits aktiven Netzkunden ohnehin noch kein nennenswerter Gebrauch von unterjährigen Kapazitätsprodukten gemacht wird. Deshalb konnten auf Basis der

Datenerhebung weder Auswirkungen verschiedener Multiplikatorvarianten auf die Erlöse aus Netzentgelten errechnet, noch ein geeigneter Tagesmultiplikator bestimmt werden.

72 Die Beschlusskammer ist somit zumindest für die Startphase des Kernnetzes darauf angewiesen, geeignete Multiplikatoren so gut wie möglich zu schätzen. Dabei erachtet sie es als unzureichend, dem Vorschlag einiger Teilnehmer an den Konsultationsverfahren zu folgen und die Multiplikatoren vorerst auf 1 zu setzen, bis bessere Erkenntnisse vorliegen. Trotz der vorhandenen nicht unerheblichen Unwägbarkeiten ist offensichtlich, dass bei einem Multiplikator von 1 (also im Ergebnis dem Verzicht auf einen Multiplikator) eine verursachungsgerechte Allokation der buchungsbedingten Leerstandskosten gerade nicht erreicht, ja nicht einmal zu erreichen versucht wird. Zudem könnte der faktische Verzicht auf einen Multiplikator für unterjährige Buchungsprodukte aus Sicht der Kammer im Netz zu einem kritischen Einbruch an Jahresbuchungen führen. Auch die in einigen Stellungnahmen vorgeschlagene übergangsweise Übertragung der Multiplikatoren aus den MARGIT-Beschlüssen für das Erdgasfernleitungsnetz erscheint der Kammer ungeeignet für das Wasserstoff-Kernnetz. Die dortigen Multiplikatoren sind aus der spezifischen Ausbuchung des Fernleitungsnetzes abgeleitet. Beim Kernnetz handelt es sich um ein in großen Teilen neu zu errichtendes und im Hinblick auf die Ausbuchung insbesondere in der dynamischen Hochlaufphase voraussichtlich nicht vergleichbares Netz. Auch langfristig dürfte sich das Buchungsverhalten stark unterscheiden, da der Wasserstoffmarkt weniger temperaturabhängig ist als der Erdgasmarkt und sich somit weniger an den Jahreszeiten ausrichtet. Stattdessen ist eher eine Ausrichtung der Transporte an kurzfristigen Entwicklungen auf dem Strommarkt zu erwarten, der wiederum vom Wetter und dessen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit erneuerbarer Energien abhängt. Vereinzelt wurde in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die höhere Notwendigkeit von Flexibilität im Wasserstoffnetz gegenüber dem Erdgasnetz bei der Bestimmung der Höhe der Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte zu berücksichtigen wäre. Hohe Multiplikatoren könnten demnach kontraproduktiv wirken und die Anreize auf einem auf dezentraler Flexibilität beruhenden Helper-Causer-Bilanzierungssystem konterkarieren. Die Kammer teilt die Ansicht, dass das Wasserstoff- und das Erdgasnetz unterschiedliche Anforderungen an Flexibilität aufweisen. Dies spricht aus Sicht der Kammer allerdings nicht gegen höhere und gegenüber dem Erdgasnetz abweichende Multiplikatoren. Die Höhe der Multiplikatoren stellt aus Sicht der Netzkostentragung lediglich ein angemessenes Verhältnis dar, wie die benötigte Transportflexibilität des Netzes angemessen refinanziert werden kann.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Stellungnahmen unterstellt, dass die notwendige Flexibilität überwiegend durch Tageskapazitätsbuchungen dargestellt würde. Die Kammer hält eine Flexibilitätsdarstellung im nennenswerten Umfang durch bereits gebuchte Monats- oder Jahreskapazitätsbuchungen jedoch nicht für ausgeschlossen.

73 Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat die Beschlusskammer sich entschieden, den Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt auf 1,33 festzulegen. Damit hat sie ihn so gewählt, dass er einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung des buchungsbedingten Leerstandes leistet, gleichzeitig aber nicht so hoch liegt, dass es für eine zu große Anzahl der betroffenen Netzkunden wirtschaftlich attraktiver wäre, stattdessen ein Jahreskapazitätsprodukt zu buchen. Dies führt dazu, dass die kumulierten Entgelte für in der Höhe gleichbleibende Monatsbuchungen innerhalb eines Jahres erst ab zehn Monaten so hoch werden, dass die Buchung eines Jahreskapazitätsprodukts günstiger wäre. Damit bleiben (anteilige) unterjährige Buchungen weiterhin wirtschaftlich attraktiv und behalten ihre Funktion als flexibles Instrument zur Befriedigung kurzzeitig höherer Marktbedürfnisse.

74 Den Multiplikator für Tageskapazitätsprodukte legt die Beschlusskammer auf 3,38 fest. Die Datenerhebung von Buchungsprognosen bei den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern für die Jahre 2025 bis 2027 konnte für die Ableitung eines konkreten Tagesmultiplikators mangels entsprechender Prognosen nichts Substantielles beitragen. Daher legt die Kammer den Monatsmultiplikator von 1,33 zugrunde, um den Tagesmultiplikator zu bestimmen. Ein Tagesmultiplikator in Höhe von 3,38 und ein Monatsmultiplikator in Höhe von 1,33 führen bei in der Höhe gleichbleibenden Tageskapazitätsbuchungen dazu, dass ein Monatskapazitätsprodukt ab dem zwölften Tag wirtschaftlich attraktiver wird. Damit folgt die Kammer im Ergebnis dem im Konsultationsverfahren zum Eckpunktepapier vorgebrachten Vorschlag der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. Die Kammer erachtet zwölf Tage als eine sinnvolle Schwelle für den Zeitraum, innerhalb dessen kurzfristige Transporte mit Hilfe von Tageskapazitätsprodukten zu wirtschaftlicheren Bedingungen abgewickelt werden können als unter Nutzung von Monatskapazitätsprodukten. Eine geringere Anzahl von Tagen bzw. ein höherer Tagesmultiplikator würde die Attraktivität des Tageskapazitätsprodukts weiter reduzieren, was ihr im derzeit erwartbaren Marktumfeld unangemessen erscheint (insoweit folgt die Kammer dem Vorbringen aus dem Kreise der Netzbetreiber, die sich in den Konsultationen für noch deutlich höhere Multiplikatoren aussprachen, nicht). Dahingegen würde eine noch weitergehende Absenkung des

Tagesmultiplikators die Finanzierung der buchungsbedingten Leerstandskosten im von der Beschlusskammer als sinnvoll erachteten Maße ernsthaft in Frage stellen und könnte in späteren Jahren eine vergleichsweise drastische Anhebung der Multiplikatoren (oder des Hochlaufentgelts) zur Korrektur von Fehlentwicklungen erforderlich machen, die für eine Entwicklung des Marktes kontraproduktiv wirken könnte. Wie schon der Monatsmultiplikator erscheint also auch der gewählte Tagesmultiplikator als angemessener Kompromiss zwischen der notwendigen Finanzierung buchungsbedingter Leerstandskosten und dem Erhalt der eigenständigen wirtschaftlichen Bedeutung entsprechender Kapazitätsprodukte als Instrument zur Schaffung marktlicher Flexibilität.

75 Dem widerspricht auch nicht das in der Konsultation des Beschlussentwurfs teilweise bemängelte Verhältnis zwischen den beiden Multiplikatorwerten. Das ausgewogene Verhältnis zwischen Befriedigung kurzfristiger Flexibilitätsbedürfnisse des Marktes auf der einen Seite und Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes auf der anderen Seite bemisst sich nicht – wie manche Marktteilnehmer ausführen – an dem Verhältnis zwischen dem längerem und dem nächstkürzerem Kapazitätsprodukt, sondern über die Kostentragung sämtlicher unterjähriger Kapazitätsbuchungen im Vergleich zu einer Jahresbuchung. Insofern muss aus Sicht der Beschlusskammer eine Anpassung der Multiplikatoren – unabhängig von deren individuellem Verhältnis zu den jeweils benachbarten Laufzeitprodukten – anhand des erwarteten Buchungsverhaltens bei unterjährigen Produkten erfolgen. Wie oben dargestellt wurde bei der Ableitung des Tagesmultiplikators die Höhe des Monatsmultiplikators von 1,33 gerade zu Grunde gelegt, um auf dieser Basis eine sinnvolle Anreizsetzung zu erreichen. Überdies geht die Beschlusskammer im Falle der Tageskapazitäten auch nicht – wie teilweise unterstellt – zwingend von einer Anreizung von mehr Jahresbuchungen durch einen höheren Multiplikator aus, sondern vor allem von einer Anreizung von Monatsbuchungen, die gegenüber Tagesbuchungen ebenfalls vorteilhaft für die Vermeidung von Leerstandskosten sind.

76 Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass die von ihr gewählten Multiplikatoren für Monats- und Tagesprodukte in ihrem Zusammenspiel geeignet sind, eine Refinanzierung der buchungsbedingten Leerstandskosten des Kernnetzes in einer Größenordnung von etwa 80 % (der Versuch einer präziseren Angabe wäre in Anbetracht der gravierenden und auch mit weiteren Nachforschungen nicht auflösbaren Prognoseunsicherheiten nicht seriös) zu gewährleisten. Damit ist die getroffene Entscheidung auch konsistent mit den im Beschluss

GBK-24-02-2#4 vom 14.07.2025 zur Festlegung des Hochlaufentgelts getroffenen Annahmen zum Beitragsfaktor der Transportbuchungen, sodass sich auch eine entsprechende Anpassung des Hochlaufentgelts einstweilen erübrigt.

6.5. Kontinuierliche Überprüfung der Multiplikatoren

- 77 Die Bundesnetzagentur wird die tatsächliche Ausbuchung des Kernnetzes aufmerksam beobachten und kritisch prüfen, ob ihre hier getroffenen Einschätzungen sich tatsächlich als zutreffend erweisen. Hierzu wird sie auch in Zukunft jährlich Prognosedaten und – sobald verfügbar – tatsächliche Buchungsdaten bei den Kernnetzbetreibern erheben und mit den betroffenen Wirtschaftskreisen erörtern. Sobald präzisere und zuverlässigere Erkenntnisse über Leerstandskosten und über das Buchungsverhalten der Netzkunden verfügbar sind, wird voraussichtlich eine Nachjustierung der angesetzten Multiplikatoren erfolgen. Ziel wird dabei eine möglichst genaue Annäherung an die von der Beschlusskammer wie oben dargestellt angestrebte Kostendeckung von 80 % der buchungsbedingten Leerstandskosten durch Erlöse aus unterjährigen Kapazitätsprodukten sein. Gleichwohl verzichtet die Kammer jedenfalls in diesem Beschluss auf eine verbindliche Vorgabe dieses Ziels, sondern erläutert ihre diesbezüglichen Überlegungen lediglich, um dem Markt größtmögliche Transparenz über ihre geplante weitere Vorgehensweise zu gewähren. Zukünftige Anpassungen der Multiplikatoren sind also hierdurch noch nicht gleichsam mechanisch vorgezeichnet, sondern für Ermessenserwägungen zur Berücksichtigung eventueller weiterer – ggf. auch unvorhergesehener – Gesichtspunkte und Belange grundsätzlich offen.
- 78 Zukünftige Anpassungen der Multiplikatoren werden von der Bundesnetzagentur durch Beschluss vorgenommen. Damit greift die Beschlusskammer das eindeutige Ergebnis der Konsultation des Eckpunktepapiers auf, in der die Stellungnahmen sich flächendeckend – sowohl von Seiten der Netzbetreiber als auch der Netzkunden – gegen eine lediglich methodische Vorgabe für Anpassungen durch die Netzbetreiber aussprachen. Über die Intervalle zukünftiger Anpassungen wird die Bundesnetzagentur nach Sachgerechtigkeit befinden und trifft dazu in diesem Beschluss noch keine langfristigen Bestimmungen. Die Evaluation der Buchungssituation wird in jedem Fall jährlich erfolgen. Ob hieraus auch eine jährliche Anpassung folgt, ist gegenwärtig noch offen. Die Beschlusskammer hat im Konsultationsverfahren zum Eckpunktepapier durchaus wahrgenommen, dass weite Teile des Marktes und der Netzbetreiber eine jährliche Anpassung der Multiplikatoren als sinnvoll erachten. Die Kammer selbst ist gegenwärtig auch im Interesse einer gewissen Stabilität und

Verlässlichkeit der Entgeltbestimmungen noch nicht von einer derart häufigen Nachjustierung zur Abbildung auch kleinster Verschiebungen überzeugt, zumal eine unionsrechtliche Vorgabe einer jährlichen Neufestlegung der Multiplikatoren ähnlich Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/460 für Wasserstoffnetze gerade nicht besteht. Nach ihrer Auffassung stellt eine Anpassung nur im Falle einer gewissen prozentualen Über- oder Unterschreitung der Finanzierungsziele weiterhin eine mögliche Option dar. Sollte sich zeigen, dass die Höhe der Multiplikatoren die Marktentwicklung negativ beeinflusst, kann dies ebenfalls einen Grund für eine Anpassung darstellen. Insbesondere die von manchen Marktteilnehmern befürchteten vertraglichen Engpässe bei der vermehrten Buchung von Jahreskapazitätsprodukten werden von der Beschlusskammer – wenngleich sie solche Effekte gegenwärtig für äußerst unwahrscheinlich hält – aufmerksam beobachtet und falls nötig durch geeignete Maßnahmen unterbunden. Jedenfalls innerhalb der ersten Jahre dürfte für Anpassungen der Multiplikatoren jedoch ohnehin noch kein Anlass bestehen, da in näherer Zukunft auf Basis einer anfänglich noch sehr überschaubaren Kapazitätsbuchung und Netznutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit noch keine Erkenntnisse gewonnen werden können, die wesentlich über den derzeitigen Wissensstand hinausgehen; dies gilt insbesondere für den Monatsmultiplikator.

79 Neufestlegungen von Multiplikatoren sind zu unterscheiden von Neufestlegungen des Hochlaufentgelts nach Tenorziffer 3 S. 9 des Beschlusses GBK-24-01-2#1. Mit der Anpassung von Multiplikatoren wird sichergestellt, dass der bei der Festlegung des Hochlaufentgelts angenommene Beitragsfaktor tatsächlich erreicht wird. Auf diese Weise werden also die tatsächlichen Voraussetzungen für den angenommenen Hochlaufpfad bzw. für die angenommene Entwicklung des intertemporalen Kostenallokationskontos – zumindest insoweit – sichergestellt. Die Höhe des Multiplikators richtet sich jedoch nicht nach dem Stand oder der planmäßigen Entwicklung des intertemporalen Kostenallokationskontos bzw. des Amortisationskontos, sondern allein nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen einer verursachungsgerechten Kostenallokation und einer angemessenen wirtschaftlichen Attraktivität von unterjährigen Kapazitätsprodukten. Die Anpassung des Hochlaufentgelts dient hingegen einer Korrektur des Hochlaufpfades, wenn ersichtlich wird, dass die ihm zu Grunde liegenden Annahmen sich in der Realität nicht einstellen und ein anderes Entgelt benötigt wird, um den Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis 2055 zu erreichen. Davon sollte die Höhe der Multiplikatoren im Normalfall unberührt bleiben, da diese zuvörderst nicht das Gesamtaufkommen der Erlöse aus Netzentgelten, sondern die

verursachungsgerechte Verteilung der Kostenbelastung zwischen verschiedenen Kundengruppen betrifft. Die Revision von Hochlaufentgelt und Multiplikatoren mögen ggf. miteinander verbunden werden, falls dies sachgerecht erscheinen sollte.

6.6. Nachträgliche Änderung von Kapazitäten

80 Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Kapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Jahreskapazitätsprodukt ein oder mehrere Monatskapazitätsprodukte würden. Es findet insoweit keine Neuberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen, bei denen sich das ursprüngliche Kapazitätsprodukt ändert; insbesondere durch die erfolgreiche Rückgabe von Kapazitäten, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Die Vorgaben bei Änderungen oder bei Kapazitätsentzug gelten ebenfalls für Neuprodukte. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Sekundärvermarktung, also in Form der Nutzungsüberlassung oder Nutzungsübertragung durch Transportkunden auf Dritte, von diesen vorgenannten Regelungen nicht erfasst wird und auch kein Regelungsgegenstand der Festlegung sein soll. Nach Auffassung der Beschlusskammer wird der Multiplikator bei Sekundärvermarktung (Nutzungsüberlassung bzw. Nutzungsübertragung) auf Basis des ursprünglichen Buchungsprodukts weiterhin angewendet. Wird anstatt von Sekundärvermarktung allerdings eine Rückgabe von Kapazitäten an den Netzbetreiber durchgeführt, so gelten wiederum die obigen Ausführungen zu dem Neuprodukt.

7. Unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) (Tenorziffer 2 lit. c)

81 Auch die Festlegung der Regelungen zur Bepreisung von unterbrechbaren Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) ist eine Methodenvorgabe zur Entgeltbildung i. S. d. § 28o Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Die Beschlusskammer hat sich im Rahmen ihres Ermessens nach § 28o Abs. 3 EnWG dazu entschieden, solche Produkte mit einem Rabatt zu versehen. Damit soll

zum einen die wirtschaftliche Wertigkeit des Kapazitätsprodukts angemessen berücksichtigt werden. Zum anderen wird abermals der Verursachungsgerechtigkeit Genüge getan, denn die Darstellung einer unterbrechbaren Kapazität ist für die Netzbetreiber mit geringeren Kosten verbunden als die Darstellung einer Kapazität, die – außerhalb der Fälle von höherer Gewalt – immer einen tatsächlichen Wasserstofftransport ermöglichen muss.

7.1. Zweck der Regelung

82 Zur Sachgerechtigkeit der Entgelte gehört, dass die Entgelte bei der Buchung die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung angemessen widerspiegeln und stets niedriger sind als Netzentgelte für Kapazitäten mit einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit von Null. Eine angemessene Spiegelung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann in Form von Preisnachlässen – mit anderen Worten: Abschlägen oder Rabatten – erzielt werden.

7.2. Höhe des Rabatts

83 Die Bestimmung einer angemessenen Höhe des Rabatts bereitet im Wasserstoff-Kernnetz gegenwärtig noch Schwierigkeiten. Üblich und sachgerecht ist unter normalen Umständen eine Anknüpfung der Rabatthöhe an die Unterbrechungswahrscheinlichkeit. Diese lässt sich am zuverlässigsten aus einer Vergangenheitsbetrachtung hinsichtlich der Häufigkeit der tatsächlichen Unterbrechungen an den einzelnen Buchungspunkten ableiten (vgl. die Ausführungen im Beschluss BK9-24/612 (MARGIT 2026), Rn. 94 für das Erdgasfernleitungsnetz). Für die Buchungspunkte im Wasserstoff-Kernnetz liegen solche Vergangenheitswerte jedoch auf absehbare Zeit noch nicht vor. Das Netz muss erst noch über mehrere Jahre hinweg sukzessive errichtet (bzw. durch Umwidmung von Gasleitungen bereitgestellt) werden, weshalb es bei erstmaliger Anwendung dieses Beschlusses naturgemäß noch nicht zu tatsächlichen Unterbrechungen gekommen sein kann. Auch in der Folgezeit werden historische Zeitreihen aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung innerhalb des Kernnetzes in der Hochlaufphase (sukzessiver Anschluss von Netzkunden) nur eine sehr begrenzte Aussagekraft haben. Die Beschlusskammer hat sich deshalb entschieden, für die Anfangsphase zunächst einen pauschalen, einheitlichen Rabatt vorzugeben.

84 Sie hat dafür eine Rabatthöhe von 10 % gewählt. Dies entspricht dem im Gasfernleitungsnetz seit langem etablierten und bewährten Sicherheitszuschlag und aufgrund der dort äußerst seltenen tatsächlichen Unterbrechungen damit auch dem faktischen Rabatt für unterbrechbare Kapazitäten an den meisten Buchungspunkten. Die Kammer hält einen Rabatt (nur) in Höhe dieses Sicherheitszuschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Wasserstoff-

Kernnetz zunächst für ausreichend, da tatsächliche Unterbrechungen aufgrund der zumindest in den ersten Jahren strukturellen Überdimensionierung des Netzes vorerst sehr unwahrscheinlich sein sollten. Soweit in der Konsultation des Eckpunktepapiers verschiedentlich auf sehr viel höhere Unterbrechungswahrscheinlichkeiten aufgrund der geringen Marktliquidität und mangelnden Flexibilität hingewiesen wurde, betrifft dies keine Unterbrechungen aufgrund kapazitiver (transporttechnischer) Engpässe, deren Risiko mit dem UWK-Produkt abgebildet werden sollen. Über- oder Unterspeisungen des Netzes oder der anfänglichen vereinzelt Netzknoten aufgrund von Kundenverhalten werden über Ausgleichsmaßnahmen der Wasserstoffnetzbetreiber aufgefangen (vgl. Verfahren BK7-24-01-014 Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi).

85 Soweit das Unterbrechungsrisiko auf den Transport von Wasserstoff zwischen zwei Clustern in der Anfangsphase des Kernnetzes begrenzt ist, handelt es sich bei dem Kapazitätsprodukt ohnehin nicht um eine UWK, sondern um eine FWK, die den besonderen Bestimmungen der Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) des Beschlusses BK7-24-01-015 unterliegt. Für solche Produkte sind keine Rabatte vorgesehen. In der Anfangsphase wird das Kernnetz übergangsweise noch von sehr eingeschränkten Möglichkeiten clusterübergreifender Transporte geprägt sein. Wollte man diese Einschränkungen im Entgelt abbilden, müsste zunächst nahezu jede Kapazität rabattiert werden. Dies aber würde – unter der Annahme eines einheitlichen Rabatts – alle Kunden gleichermaßen betreffen und somit am Entgeltniveau nichts ändern oder – bei differenzierteren Rabattierungsmöglichkeiten – den Grundsatz eines für alle Netzkunden einheitlichen Entgelts, wie es in § 28r Abs. 1 S. 4 EnWG vorgesehen ist, vollkommen aushöhlen. Die Beschlusskammer hat sich daher bewusst entschieden, die anfängliche Begrenztheit des festen Anteils von FWK-Produkten auf bestimmte räumliche Gebiete nicht im Preis zu berücksichtigen.

86 Eine Kopplung der Rabatthöhe an Lieferverzögerungen, wie sie in der Konsultation des Eckpunktepapiers vorgeschlagen wurde, erscheint fernliegend, da die unterbrochene Kapazität nicht unmittelbar mit ersatzweise gebuchten Kapazitäten oder durchgeführten tatsächlichen Transporten in Beziehung gesetzt werden kann. Auch Anknüpfungen an die Folgekosten einer Unterbrechung wären verfehlt, da der Kunde bei der Buchung einer unterbrechbaren Kapazität solche Risiken bewusst in Kauf nimmt und hierfür bereits eine finanzielle Kompensation erhält, selbst wenn es überhaupt nicht zu Unterbrechungen kommt.

Darüber hinaus dürften die Folgekosten der einzelnen Transportkunden in der Höhe höchst unterschiedlich ausfallen und es erscheint nicht sachgerecht, die (individuell besseren oder schlechteren) Kompensationskosten den übrigen Netznutzern in Rechnung zu stellen.

87 Die Beschlusskammer behält sich vor, die Entwicklung der Kapazitätsunterbrechungen im Kernnetz zu beobachten und den pauschalen Ansatz bei der Rabattierung zu gegebener Zeit durch ein anderes System zu ersetzen, wenn es sachgerecht erscheint. Dies entspricht auch der Erwartungshaltung, die von vielen Marktteilnehmern in den Konsultationsverfahren geäußert wurde.

7.3. Nachträgliche Änderung von Kapazitäten

88 Das oben zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung einer UWK entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung einer UWK in eine FWK entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum unverändert bestehen. Nach der Umwandlung hat der Netznutzer für die FWK indes das FWK-Entgelt (ohne den Rabatt) zu entrichten.

8. Speicherrabatt (Tenorziffer 2 lit. d)

89 Eine Methodenvorgabe zur Entgeltbildung i. S. d. § 28o Abs. 2 Nr. 1 EnWG kann auch die Entgeltbildung an bestimmten Ein- und Ausspeisepunkten betreffen. Eine solche hat die Beschlusskammer in Ausübung ihres Ermessens nach § 28o Abs. 3 EnWG für Ausspeisepunkte zu Wasserstoffspeichern getroffen. Sie legt fest, dass unterjährige Kapazitätsprodukte an solchen Punkten dahingehend mit einem Rabatt belegt werden, dass der sonst für solche Produkte übliche Multiplikator entfällt. Damit wird der transport- und buchungserhöhenden Funktion Rechnung getragen, die Wasserstoffspeicher voraussichtlich im Netz zusätzlich leisten können.

8.1. Zweck der Regelung

90 Speicher können eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der zukünftigen Wasserstoffwirtschaft einnehmen. In Phasen, in denen aufgrund günstiger Wetterbedingungen viel erneuerbarer Strom aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen verfügbar ist, können Stromüberschüsse zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyseure genutzt werden. Bei sehr günstigen Bedingungen kann dem Markt dadurch mehr Wasserstoff zur Verfügung gestellt werden, als zu diesem Zeitpunkt durch entsprechende Abnehmer

verbraucht wird. Sinnvoll ist die Erzeugung somit nur, wenn die vorhandene Infrastruktur die Möglichkeit bietet, überschüssigen Wasserstoff vorübergehend zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt an Endverbraucher zu transportieren, z. B. wenn das Angebot an Wasserstoff geringer ist, weil nachts kein Überschussstrom durch Photovoltaikanlagen vorhanden ist und folglich weniger Wasserstoff-Erzeugung stattfindet, der Verbrauch an Wasserstoff jedoch gleichzeitig konstant bleibt oder sogar steigt, da zusätzlich Wasserstoff-Kraftwerke zur Kompensation des wegfallenden erneuerbaren Stroms (u. a. aus Photovoltaikanlagen) hochgefahren werden müssen. Im Ergebnis ermöglicht die Speicherung von Wasserstoff somit auch ein höheres (gesichertes) Maß an Wasserstoffabnahmen in Phasen mit wenig Wasserstofferzeugung. Indem Speicheranlagen auf diese Weise tragfähige Geschäftsmodelle für zusätzliche Produktion von Wasserstoff auch in Überschusssituationen fördern, dienen sie nicht nur dem Wasserstoffmarkt, sondern erhöhen auch Transporte (und damit verbunden möglicherweise Buchungen) im Wasserstoffnetz. Zusätzliche Erzeugung und Verbraucher lösen zusätzliche Transportbuchungen im Netz aus. Damit können weitere Beiträge zur Finanzierung des Kernnetzes erwirtschaftet werden, was vor dem Hintergrund des sich erst entwickelnden Markthochlaufs zur Amortisation der Investitionen in das Netz besonders wichtig ist.

8.2. Ausspeiserabatt an Speichern

- 91 Aus diesem Grund hat sich die Beschlusskammer entschieden, bei der Einspeicherung von Wasserstoff einen Rabatt auf die Ausspeiseentgelte an Speicherpunkten vorzusehen. Diesen koppelt sie an die Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte, die sie unter Tenorziffer 2 lit. b) festgelegt hat. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollte eine auf kurzfristiger Basis erfolgende zusätzliche Speicherbefüllung nicht mit einem Multiplikator belegt werden, da sie den zusätzlichen Transportmöglichkeiten im Wasserstoff-Kernnetz ein höheres Gewicht beimisst als den mit den betreffenden Transportbuchungen korrespondierenden Leerstandskosten an den Speicherbuchungspunkten. Vielmehr geht die Kammer davon aus, dass die Regelung sogar geeignet sein kann, Leerstandskosten zu senken, indem sie die Buchungsauslastung des Netzes erhöht.
- 92 Eine weitergehende Rabattierung auch von Jahreskapazitäten hält die Beschlusskammer hingegen nicht für erforderlich, da solche Kapazitätsprodukte nach ihrer Überzeugung keine nennenswerte Rolle bei der Befüllung von Speichern mit zusätzlich produzierten Wasserstoffmengen (über den aktuellen Bedarf der Abnehmer hinaus) spielen. Die

Beschlusskammer beabsichtigt nicht, jegliche Speichernutzung zu privilegieren. Sie hält es für möglich, dass bestimmte Geschäftsmodelle kontinuierlich Speicherleistungen in Anspruch nehmen, um volatile Transportvolumina zu glätten oder stabile bandförmige Mengenabnahmen bei schwankender Produktion zu ermöglichen. Dieses Verhalten muss nicht gesondert angereizt werden und ist entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des Kernnetzes nach allgemeinen Regeln zu bepreisen. Sofern dabei das Kernnetz doppelt in Anspruch genommen wird, erachtet die Beschlusskammer es deshalb – anders als viele Stellungnahmen im Konsultationsverfahren – als sachgerecht, sowohl den Transport zum Speicher hin als auch den zeitlich versetzten Transport vom Speicher weg mit einem vollen Entgelt zu belegen. Erfassen will die Kammer hingegen über dieses Maß hinausgehende, aufgrund günstiger Bedingungen entstehende zusätzliche Produktionsmengen, die zum Zeitpunkt ihrer Bereitstellung für den Markt zunächst von diesem nicht benötigt werden, aber eingespeichert werden können, um sodann als Flexibilitätsoption oder zur Belieferung weiterer (unterbrechbarer) Kunden zu dienen. Hiervon profitieren auch Marktteilnehmer, die – wie im Konsultationsverfahren teilweise vorgetragen – aufgrund nahezu täglich schwankender Ungleichgewichte zwischen Produktion und Abnahme ohnehin Jahreskapazitäten zur Befüllung von Speichern vorhalten. Denn auch solche Kunden werden der Höhe nach nur für eine gewisse Grundlast Kapazitäten auf Jahresbasis buchen und diese in Phasen mit Produktionsspitzen nach Bedarf um zusätzliche Kurzfristprodukte aufstocken. Nur letzteres soll durch den Wegfall der Multiplikatoren zusätzlich angereizt werden. Eine weitergehende Rabattierung auch ganzjähriger Kapazitäten erachtet die Beschlusskammer hingegen als wenig sachgerecht, da sie nicht auf diese Weise einen Anreiz für die Hortung von Jahreskapazitäten an Speicherpunkten schaffen will. Gleichwohl werden (auch) diese Aspekte selbstverständlich Gegenstand fortlaufender Beobachtungen und nötigenfalls regulatorischer Nachjustierungen sein.

- 93 Mit der Anordnung zu Tenorziffer 2 lit. d) wird im Hinblick auf die genannten Gesichtspunkte eine sachgerechte Bemessung der Entgelte sichergestellt. Durch die zwingende Vorgabe, dass die Ausspeisentgelte an Speicheranlagen rabattiert werden müssen, und die gleichzeitige Vorgabe der Höhe des Rabatts wird gewährleistet, dass die Privilegierung der Speichernutzung von allen Netzbetreibern in einem harmonisierten Rahmen umgesetzt wird. Durch die einheitliche Rabattierung erhalten sämtliche am Prozess Beteiligten Planungssicherheit. Die genaue Bemessungsgrundlage des Rabatts gibt die Beschlusskammer daher vor; sie wird nicht in das Belieben des Netzbetreibers gestellt. So wird sichergestellt, dass die von der Regelung

adressierten Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten an Speicheranlagen sachgerechte Entgelte bilden.

8.3. Speicher mit Anschluss an mehrere Netze

94 Die Beschlusskammer verzichtet vorerst auf gesonderte Regelungen zu Speichern mit Anschluss an Wasserstoffnetze, die teilweise zum Kernnetz und teilweise nicht zum Kernnetz gehören, wie sie insbesondere im Erdgasfernleitungsnetz durch die REGENT-Beschlüsse vorgesehen sind und auch für das Kernnetz im Eckpunktepapier konsultiert wurden. Grundsätzlich hält die Kammer zwar an der Überzeugung fest, dass Rabattregelungen nicht dazu führen sollten, Netzkunden ein rabattiertes Verlassen des Kernnetzes zu ermöglichen und damit die grundsätzliche Pflicht zur Entrichtung eines Multiplikators bei der unterjährigen Buchung eines Ausspeisepunktes teilweise zu umgehen. Allerdings erachtet sie den Erlass entsprechender Regelungen derzeit noch als verfrüht. Zum einen ist noch nicht absehbar, inwieweit im zukünftigen Wasserstoffnetz überhaupt Wasserstoffspeicher mit entsprechender Anschlusssituation eingerichtet werden. Zum anderen kann derzeit noch nicht sicher abgeschätzt werden, ob auch unter den marktlichen Bedingungen des Kernnetzes im Zusammenspiel mit den in diesem Beschluss etablierten Rabattregelungen ein kritischer Fehlanreiz zur Umgehung von Multiplikatoren entsteht oder eine entsprechende Regelung möglicherweise sogar erlöswirksame Transportbuchungen unwahrscheinlicher macht. Die Beschlusskammer hat den Rückmeldungen im Konsultationsverfahren entnommen, dass der Markt (soweit er sich geäußert hat) die Einführung entsprechender Regelungen als sachgerecht erachtet. Sie hat ihnen allerdings auch entnommen, dass sie jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zwingend erforderlich sind. Sie bleibt deshalb vorerst beim Verzicht auf entsprechende Sonderregelungen und behält sich ihre spätere Einführung vor.

8.4. Kein Einspeiserabatt an Speichern

95 Eine Rabattierung von Einspeisekapazitäten an Speicheranlagen – sei es für jahresbezogene oder für unterjährige Kapazitätsprodukte – ist nicht vorgesehen. Nach Auffassung der Beschlusskammer gibt es hierfür keinen sachlichen Grund. Die derzeit verfügbaren Prognosen sprechen dafür, dass Einspeisungen aus Speichern in das Kernnetz sich in ihrer Funktion für den Markt und damit auch für das Netz nicht wesentlich von Einspeisungen aus Grenzübergangspunkten oder aus Wasserstoffterminals unterscheiden werden. Es handelt sich sämtlich um Flexibilitätsquellen, die in z. B. wetterbedingten Knappheitssituationen gleichwertig nebeneinanderstehen und eine temporär unzureichende Einspeisung durch

Elektrolyseure substituieren können. Es wäre somit schwerlich begründbar, eine dieser Flexibilitätsquellen mit einem Rabatt zu fördern und die anderen nicht.

96 Eine Benachteiligung gegenüber anderen Flexibilitätsquellen vermag sie nicht zu erkennen. Die Beschaffung von Wasserstoff aus anderen Quellen ist zwar anders als bei der Speichernutzung nicht mit der vorherigen Entrichtung von Ausspeiseentgelten im Kernnetz verbunden. Stattdessen fallen jedoch andere Arten von Kosten an. Die Nutzung eines Terminals erfordert die Entrichtung eines Terminalentgelts und die Organisation eines Schiffstransports. Beim Import über einen Grenzübergangspunkt fallen nicht nur ein Einspeiseentgelt für das Kernnetz an, sondern auch Nutzungsentgelte für mindestens ein ausländisches Wasserstoffnetz. Aus demselben Grund kann auch von einer strukturellen Benachteiligung volatiler inländischer Produktion gegenüber möglicherweise flexibleren, aber ggf. weniger klimafreundlichen Importen keine Rede sein. Bestimmte Importe mögen weniger auf Speicher angewiesen sein, müssen dafür aber mehr Netze durchqueren und dürften dabei im Normalfall (anders als beim übergangsweisen Verlassen des Kernnetzes in einen Speicher durch inländisch produzierten Wasserstoff) noch nicht einmal in den Genuss einer rabattierten Ausspeisung aus dem Herkunftsnetz kommen. Soweit im Rahmen der Konsultation vorgetragen wurde, dass die Kosten für kernnetzferne Systeme nicht der Finanzierung des Kernnetzes, sondern anderer Netze oder sonstiger Infrastrukturen dienen, während für eingespeicherte Wasserstoffmengen bereits Beiträge zur Finanzierung des Kernnetzes geleistet wurden, ist dies zwar zutreffend. Anders als bei der Einspeisung zwischenzeitlich eingespeicherter Mengen wird beim strukturierten Import von Wasserstoff das Kernnetz aber auch nicht doppelt genutzt.

97 Zudem vermeidet die Beschlusskammer mit diesem Vorgehen einen regulatorischen Eingriff in den Wettbewerb zwischen den Flexibilitätsquellen. Auf Grund der schwankenden Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wird auch die Produktion von grünem Wasserstoff im Zeitverlauf schwanken. Industriebetriebe benötigen teilweise einen bandförmigen Bezug von Wasserstoff. Wasserstoffkraftwerke werden üblicherweise dann laufen, wenn die Elektrolyseure gerade keinen grünen Wasserstoff produzieren. Dieses zeitliche Auseinanderfallen von Wasserstoff-Einspeisemengen und -Ausspeisemengen kann durch die Nutzung vom Wasserstoffnetz und den daran angeschlossenen Wasserstoffspeichern gelöst werden. Ebenso ist es allerdings auch denkbar, dass sich möglicherweise auf der Einspeiseite mehrere Elektrolyseure nicht unmittelbar ans Wasserstoffnetz, sondern alternativ an einen

Wasserstoffspeicher anschließen. Somit kann eine bandförmige oder zeitversetzte Einspeisung der produzierten grünen Wasserstoffmengen ins Wasserstoffnetz über die Speicheranlage erfolgen. Gleiches wäre denkbar, wenn sich auf der Ausspeiseseite einzelne Industrieanlagen und/oder Wasserstoff-Kraftwerke anstatt direkt ans Netz an eine Speicheranlage anschließen um ihr Abnahmeverhalten unabhängig von den aktuell ins Netz eingespeisten Wasserstoffmengen zu steuern. Die in einzelnen Stellungnahmen geäußerte Kritik an der These, dass kein Rabatt an Einspeisepunkten an Speicheranlagen benötigt wird, um eine Benachteiligung gegenüber anderen Flexibilitätsquellen zu vermeiden, überzeugt nicht. Gegenwärtig gehen sämtliche verfügbaren Studien davon aus, dass neben der Produktion von Wasserstoff im Kernnetz zusätzliche strukturierte Importe von Wasserstoff notwendig sind, um die Kunden im Kernnetz vollständig zu versorgen. Insofern existiert für diese zusätzlich einzuspeisenden (strukturierten, flexiblen) Mengen aus Sicht der Beschlusskammer weiterhin eine Wettbewerbssituation, vor deren Hintergrund eine Rabattierung einzelner Versorgungsquellen unbegründet erscheint.

98 Soweit die Ein- und Ausspeicherung, netzseitig also die Aus- und Einspeisung von Teilen des Marktes – wie in der Konsultation des Eckpunktepapiers vorgetragen wurde – als einheitliches Geschäft betrachtet werden, spricht dies ebenfalls nicht gegen eine differenzierte Rabattierung. Eben weil manche Netzkunden der Unterscheidung zwischen den beiden Netzentgelten möglicherweise nur wenig Aufmerksamkeit widmen, dürfte es für sie auch keinen nennenswerten Unterschied machen, ob ein Rabatt sich nur auf einen oder auf beide Vorgänge bezieht (da die Rabattierung bei Ausdehnung auf Einspeiseentgelte entsprechend niedriger festgelegt werden müsste, um insgesamt dasselbe Erlösniveau zu gewährleisten und den Ausgleich des Amortisationskontos nicht zu gefährden).

99 Auch eine Übertragung des Rabattierungssystems, das nach dem Beschluss BK9-23/610 vom 14.05.2025 (REGENT 2026) im Erdgasfernleitungsnetz zur Anwendung kommt, ist nicht angezeigt. Für das Erdgasnetz sind wesentliche Grundentscheidungen über die Ausgestaltung von Speicherrabatten bereits durch Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR) vorgezeichnet und die Bundesnetzagentur hat nur noch über die konkrete Höhe der Rabatte in einem Korridor zwischen 50 und 100 % zu befinden. Für Wasserstoffnetze gibt es solche übergeordneten Vorgaben nicht, weshalb die Beschlusskammer im Rahmen des ihr überantworteten Ermessens eine eigene Einschätzung zur Sachgerechtigkeit von Speicherrabatten unter den spezifischen Umständen des sich im Aufbau befindlichen

Wasserstoffnetzes zu entwickeln hat. Dies hat sie auf Basis der vorstehend dargelegten Erwägungen getan.

100 Auf den in den Konsultationen zum Eckpunktepapier und zum Beschlussentwurf (wie auch schon im Verfahren GBK-24-01-2#1) unternommenen Versuch, darzulegen, dass Speicher keine Kostentreiber für den Ausbau des Kernnetzes seien, ist abermals zu erwidern, dass alle Netznutzer von der Bereitstellung des Netzes profitieren und folglich einen dem Umfang ihrer Netznutzung entsprechenden Beitrag zu seiner Finanzierung zu leisten haben (so schon inhaltlich identisch im Beschluss GBK-24-01-2#1, Rn. 30). Darüber hinaus teilt die Beschlusskammer auch nicht die Ansicht einzelner Konsultationsteilnehmer, dass Speicher ausschließlich netzdienlich genutzt würden. Diese ausschließliche netzdienliche Nutzung wäre eventuell dann sichergestellt, wenn die Speicheranlagen über ausschließlich unterbrechbare Kapazitäten verfügen würden und somit beim Netzausbau allenfalls Netzkosten für den Anschluss aufträten. Allerdings wurde bei der Dimensionierung des Wasserstoffnetzes gerade gefordert, dass auch Speicher mit festen Kapazitäten angeschlossen werden, damit diese jederzeit völlig flexibel und unabhängig von der Netzdienlichkeit genutzt werden können. Insofern erzeugen die Speicheranlagen ebenfalls einen erheblichen Anteil der Netzkosten. Die Beschlusskammer teilt auch die Auffassung einiger Stellungnahmen nicht, dass Speicherkapazitäten im Sinne einer effizienten Netzplanung grundsätzlich sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausspeicherung netzentlastend in den Simulationsrechnungen der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber berücksichtigt wurden. Dagegen spricht sowohl die Dimensionierung des Kernnetzes mit ausschließlich frei zuordenbaren Kapazitäten an sämtlichen Speicheranschlusspunkten, als auch die entsprechend prognostizierten und bei der Berechnung des Hochlaufentgeltes berücksichtigten Erlöse aus der Kapazitätsvermarktung auf unrabattierter Basis. Auch die Spitzenlast stellt entgegen der Annahme einzelner Marktteilnehmer im Wasserstoffkernnetz gegenwärtig kein Engpass-Problem dar. Im Gegenteil scheint es aktuell eher an einem ausreichenden langfristigen Buchungsbedarf zu mangeln.

9. Sonstige von Marktteilnehmern eingebrachte Rabattierungsvorschläge

101 Einen besonderen Laufzeitrabatt für langfristige Kapazitätsbuchungen in der Anfangsphase des Kernnetzes hält die Beschlusskammer nicht für angezeigt. Mit dem intertemporalen Kostenallokationsmechanismus, wie er im Beschluss GBK-24-01-2#1 angelegt ist, erhalten während der Hochlaufphase buchende Netzkunden bereits eine ganz erhebliche

Entgeltssenkung, da dieser Mechanismus Netzentgelte weit unterhalb des in dieser Phase kostendeckenden Niveaus ermöglicht. Damit sollten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Markthochlauf trotz der anfänglich überproportional hohen Systemkosten prinzipiell gegeben sein. Außerdem trugen viele Marktteilnehmer bei der Konsultation des Eckpunktepapiers vor, dass voraussichtlich sehr viele anfängliche Netzkunden wegen der noch begrenzten Marktliquidität und erheblichen Unsicherheiten auf Basis langfristig angelegter Verträge agieren und dementsprechend auch ihre Kapazitäten buchen würden. Wenn dies ohnehin das allseits erwartete Marktverhalten ist, dürfte ein zusätzlicher wirtschaftlicher Anreiz für Langfristbuchungen kaum einen Unterschied bewirken.

102 Rabatte für Einspeisepunkte an Import-Terminals oder an Produktionspunkten für Wasserstoff sind aus denselben Gründen abzulehnen wie solche an Einspeisepunkten aus Speichern. Alle Arten von Einspeisepunkten können bei entsprechender Nutzung durch die Kunden (aber nicht per se) zur Stabilität des Netzes beitragen. Es gibt aber keinen Grund, warum einzelne Gattungen dieser Punkte besondere Privilegien gegenüber anderen genießen sollten.

103 Auch eine Rabattierung oder gar Entgeltbefreiung von Übergabepunkten zu nachgelagerten Netzen erscheint verfehlt. Es ist ein Wesensmerkmal des geltenden Finanzierungssystems, dass jeder Nutzer des Kernnetzes durch Zahlung des Hochlaufentgelts zur Deckung von dessen Kosten beizutragen hat. Kunden aus nachgelagerten Netzen können sich aus dieser Solidargemeinschaft nicht mit dem Verweis darauf (ggf. partiell) zurückziehen, dass sie überdies noch zusätzliche Entgelte für sonstige Netze entrichten. Kommt es wie von optimistischeren Prognosen angenommen zum Aufbau einer flächendeckenden Wasserstoffinfrastruktur auch jenseits des Kernnetzes in Deutschland, könnte dies ab einem gewissen Punkt einen erheblichen Anteil der Netzkunden betreffen. Nach den Grundsätzen der Verursachungsgerechtigkeit ist es allgemein üblich, dass Kunden, die mehrere Netzebenen nutzen, jede davon voll bezahlen. Dies ist auch im Erdgasnetz nicht anders.

10. Veröffentlichung von Multiplikatoren und Rabatten (Tenorziffer 2 lit. e)

104 Nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 müssen Netzentgelte transparent sein. Dies gilt auch für Entgeltmodifikationen wie Multiplikatoren und Rabatte. Daher bestimmt Tenorziffer 2 lit. e), dass auch diese gemeinsam mit den Netzentgelten nach Tenorziffer 2 S. 3 (ggf. i.V.m. Tenorziffer 3 S. 11) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern veröffentlicht werden. Auf diese

Weise wird sichergestellt, dass Netzkunden unmittelbar bei den Netzbetreibern alle relevanten Informationen über die Preise der von diesen angebotenen Kapazitätsprodukte erlangen können.

11. Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung (Tenorziffer 3)

105 Die Berechnungsweise für die Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung wird angepasst, da die ursprüngliche Regelung in Jahren, für die das Hochlaufentgelt erstmalig festgelegt wurde bzw. durch die Bundesnetzagentur im Rahmen des Revisionsmechanismus neu festgelegt wird, sowie in deren Folgejahren nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen würde. Die neue Vorschrift korrigiert die fehlerhafte Berechnung für diese Jahre, sodass das Hochlaufentgelt jeweils mit den jüngsten verfügbaren Daten zur allgemeinen Geldwertentwicklung angepasst wird.

$$\text{Hochlaufentgelt}_t = \text{Hochlaufentgelt}_{t-1} \cdot \frac{VPI_{t-2}}{VPI_{t-3}}$$

106 Aus dem Zusammenspiel mit Tenorziffer 8 ergibt sich, dass die neue Regelung erstmals für das Kalenderjahr 2026 zur Anwendung kommt.

107 Die grundlegende Frage, inwieweit eine Inflationierung des Hochlaufentgelts überhaupt sachgerecht ist, wurde mit dem Beschluss GBK-24-01-2#1 beantwortet und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Hinblick auf eine zu dieser Frage eingegangene Stellungnahme in der Konsultation sei allerdings angemerkt, dass die Kopplung des Netzentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung keineswegs eine Benachteiligung der Wasserstoffnetzkunden gegenüber den Gasnetzkunden darstellt, da Gasnetzentgelte sich aus kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ableiten, die ihrerseits nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 ARegV an den Verbraucherpreisgesamtindex angepasst werden.

12. Ausgleichsmechanismus zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern (Tenorziffer 4)

108 Die Regelungen der Tenorziffer 5 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 zum Ausgleich der Erlöse unter den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern sind nur dann sinnvoll anwendbar, solange die Gesamtkosten höher als die Gesamterlöse des Wasserstoff-Kernnetzes sind und sich das intertemporale Kostenallokationskonto noch in der Aufbauphase befindet. Würden die Erlöse in der Abschmelzphase nach der gleichen Systematik zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ausgeglichen werden, könnte dies zu einem ungleichmäßigen

Abschmelzen der individuellen Salden auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto führen. Es wäre demnach möglich, dass einzelne Netzbetreiber ihren Saldo bereits vollumfänglich abgebaut hätten, während andere Netzbetreiber noch einen Betrag ausgleichen müssten. Die zusätzliche Regelung für die Phase, in der die Gesamterlöse größer als die Gesamtkosten sind – das intertemporale Kostenallokationskonto sich folglich in der Abschmelzphase befindet – führt dazu, dass die individuellen Salden der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber gleichmäßig abgebaut werden und es nicht zu dem oben beschriebenen Schiefstand kommt. Der Ausgleichsbetrag in der Abschmelzphase des intertemporalen Kostenallokationskontos wird daher nach folgender Formel bestimmt:

$$Ausgleich_i^t = \frac{Saldo_i^{t-1}}{\sum_{i=1}^n Saldo_i^{t-1}} \cdot \left(\sum_{i=1}^n E_i^t - \sum_{i=1}^n K_i^t \right) + K_i^t - E_i^t$$

mit: K_i^t = genehmigte Kosten von Netzbetreiber i im Jahr t ,

E_i^t = vereinnahmte Entgelte von Netzbetreiber i im Jahr t

$Saldo_i^{t-1}$ = individueller Saldo des intertemporalen Kostenallokationskonto im Jahr $t-1$ des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers i

- 109 Der Anteil jedes Netzbetreiber an der positiven Differenz aus Gesamterlösen und Gesamtkosten entspricht folglich dem prozentualen Anteil seines individuellen Saldos am Gesamtsaldo des intertemporalen Kostenallokationskontos.
- 110 Die Beschlusskammer hat im Konsultationsverfahren zur Kenntnis genommen, dass die Netzbetreiberbranche selbst eine entsprechende Korrektur des Mechanismus zum jetzigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll erachtet. Auch wenn die Abschmelzphase des intertemporalen Kostenallokationskontos beim Abschluss des vorliegenden Verfahrens noch weit entfernt ist, ist der Anpassungsbedarf schon jetzt klar erkennbar. Die Neuregelung wirkt auf eine gleichmäßige Abschmelzung und einen zeitgleichen Ausgleich der Individualsalden des intertemporalen Kostenallokationskontos hin. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es daher nicht zutreffend, dass eine gleichmäßige Partizipation der einzelnen Kernnetzbetreiber an der Verbuchung von Mehrerlösen auf dem Konto entsprechend der ursprünglichen Berücksichtigung der individuellen Mindererlöse erst mit dem vollständigen Ausgleich des Kontosaldos erreicht wird.
- 111 Ferner mag es zwar im Grundsatz formal korrekt sein, dass es rechtlich keine individuellen Anteile am intertemporalen Kostenallokationskonto oder am Amortisationskonto gibt. Dies

ändert aber nichts daran, dass die einzelnen Netzbetreiber durch die Verbuchung individuell abgrenzbarer Differenzbeträge zur Entstehung des Kontosaldo beitragen und diese somit bei wirtschaftlicher Betrachtung anteilig zuordenbar sind (so schon Rn. 86 des Beschlusses GBK-24-01-2#1); auch der Gesetzgeber geht zumindest in der Sache in § 28s Abs. 3 S. 4 und noch deutlicher in Abs. 4 S. 2 EnWG von einem solchen Verständnis aus. Zudem wäre die Regelung des § 28r Abs. 1 S. 8 EnWG, der einen Ausgleichsmechanismus zwischen den Netzbetreibern vorsieht, funktionslos, wenn es solche individuellen Salden ohnehin nicht gäbe.

13. Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten (Tenorziffer 5)

112 Mit Tenorziffer 5 wird die Anpassung der Verfahrenszeiträume und -fristen für die Prüfung der Plan- und Ist-Kosten neu gefasst. Ungeachtet der grundlegend neu gefassten Formulierung besteht der einzige Unterschied zur Vorgängerregelung darin, dass die Einreichung der Kostendaten einschließlich ihrer Kalkulationsgrundlage für die Plankostenprüfung nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV nunmehr bereits zum 31. Mai zu erfolgen hat und die Prüfungsfrist sich auf vier Monate verlängert. Zieldatum für die Beendigung des Verfahrens bleibt der 30.09. Die Beschlusskammer erachtet die Verlängerung der Prüfungszeit als sinnvoll, da sich die bisherige Frist von drei Monaten in den mittlerweile bereits durchgeführten Verfahren als äußerst knapp erwiesen hat und einen rechtzeitigen Verfahrensabschluss sowohl für die Bundesnetzagentur als auch für die der Prüfung unterworfenen und entsprechenden Rückfragen ausgesetzten Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausgesprochen anspruchsvoll macht. Selbst eine eher cursorische Prüfung von noch nicht abschließend nachzuweisenden Plandaten unter Verzicht auf allzu detaillierte Diskussionen über deren Berücksichtigungsfähigkeit erfordert beidseitig einen gewissen Aufwand und eine Reihe notwendiger Verfahrensschritte, deren fristgerechte Durchführung schon durch geringfügige Verzögerungen im Ablauf ernsthaft gefährdet werden kann. Zugleich dulden die Verfahren faktisch keine nennenswerte Verzögerung, da die Genehmigungsentscheidungen der Bundesnetzagentur rechtzeitig benötigt werden, um die Auszahlungen der kontoführenden Stelle nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG zu veranlassen.

113 Die Beschlusskammer erwartet, dass Plankosten für das jeweilige Folgejahr – anders als Ist-Kosten, die aus einem testierten Tätigkeitsabschluss abzuleiten sind – von den Netzbetreibern bereits zum 31. Mai in einer für eine sachgerechte Prüfung geeigneten Form zur Verfügung gestellt werden können und die Verpflichtung zur Übermittlung bereits zu diesem Zeitraum

keine übermäßige Belastung für sie darstellt. Sie geht im Gegenteil davon aus, dass eine solche Verfahrensgestaltung wegen der Entzerrung des Prüfungsverfahrens und der in diesem Zuge möglichen großzügigeren Nachfrage- und Anhörungsfristen sowie der ausgeprägteren Möglichkeit zur Darlegung eigener Standpunkte zur Berücksichtigungsfähigkeit von Kosten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sogar eher Rechnung trägt als die bisherige Regelung.

114 Soweit im Konsultationsverfahren eine Abstimmung der Dateneinreichungsfristen mit entsprechenden Verpflichtungen für Kostenprüfungen der Erdgasnetzsparte erbeten wird, handelt es sich schon im Grundsatz um eine sachfremde Erwägung, da die Kernnetzsparten der Netzbetreiber regulatorisch wie eigenständige Unternehmen ohne Bezug zum Gasnetzbetrieb zu behandeln sind. Die Bundesnetzagentur mag Wechselwirkungen mit zukünftigen Datenerhebungsfestlegungen für Gasnetzbetreiber in ihren dortigen Ermessenerwägungen berücksichtigen, wird aber schon deshalb keine optimal zugeschnittenen Lösungen für alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber bieten können, weil deren Gasnetzsparten teilweise Fernleitungs- und teilweise Verteilernetzbetreiber sind und deshalb (jedenfalls nach bisheriger Praxis) jeweils unterschiedlichen Fristigkeiten bei den Datenlieferungen unterfallen. Zudem dürfte die Problematik sich überschneidender Fristen sich in der Praxis dadurch lösen lassen, dass die Netzbetreiber nicht gehindert sind, die entsprechenden Daten erforderlichenfalls schon früher zusammenzustellen und aufzubereiten als zwingend vorgesehen. Außerdem stellt die Vorverlegung der Plankostenprüfung zumindest innerhalb der Kernnetzsparte bereits eine Entzerrung dar, da die Plankosten nun nicht mehr zeitgleich mit den Ist-Kosten eingereicht werden müssen, für die es beim Stichtag 30.06. bleibt.

115 Der Beschlusskammer ist bewusst, dass eine Vorverlegung der Einreichungsfrist mit gewissen Abstrichen bei der Genauigkeit der Planwerte verbunden sein könnte. Plankosten sind Prognosewerte. Je weiter die betrachtete Kalkulationsperiode bei Verfahrensbeginn noch in der Zukunft liegt, desto weniger treffgenau sind die zu diesem Zeitpunkt getroffenen Annahmen typischerweise. Die Bundesnetzagentur erwartet durch die Vorverlegung um lediglich einen Monat noch keine gravierende Verschlechterung der Datenqualität, wird diesen Umstand im Rahmen ihrer Prüfung aber angemessen würdigen. Sie geht jedenfalls nicht davon aus, dass die hieraus möglicherweise erwachsenden Nachteile gewichtig genug sind, um die oben beschriebenen Vorteile einer längeren Prüfungsphase aufwiegen zu können.

- 116 Soweit im Konsultationsverfahren zusätzlich die Schwierigkeiten der Netzbetreiber bei der Prognose des Finanzierungsaufwandes der kontoführenden Stelle und bei der Verteilung der entsprechenden Finanzierungs- und Verwaltungskosten zwischen den einzelnen Netzbetreibern thematisiert wurde, stimmt die Beschlusskammer dieser Argumentation zu. Da die Bundesnetzagentur die entsprechenden Positionen auf Basis ihrer Prüfungsergebnisse bei den einzelnen Unternehmen selbst errechnet, erwartet sie insoweit im Rahmen der einzureichenden Kalkulationsgrundlage keine substantiierten Angaben. Auch die erwarteten Planerlöse aus Netzentgelten werden erst zu einem relativ späten Zeitpunkt im Prüfungsverfahren benötigt.
- 117 Das Verfahren zur Genehmigung der Ist-Kosten nach § 14 Abs. 3 WasserstoffNEV bleibt gegenüber der Regelung im Beschluss GBK-24-01-2#1 trotz der Neuformulierung inhaltlich unberührt. Zudem gelten die Änderungen des § 14 WasserstoffNEV weiterhin ausschließlich im Anwendungsbereich des Beschlusses GBK-24-01-2#1, also nur für Kernnetzbetreiber.

14. Auktionsaufschläge (Tenorziffer 6)

- 118 Tenorziffer 8 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 verbietet den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern die Erhebung jeglicher Art von Netzentgelten, die nicht im genannten Beschluss (einschließlich seiner Modifikationen durch den vorliegenden Beschluss) ausdrücklich vorgesehen sind. Der Beschluss BK7-24-01-015 sieht jedoch vor, dass die Wasserstoffnetzbetreiber bei der Vergabe von Kapazitäten Auktionsverfahren einsetzen können bzw. in bestimmten Konstellationen sogar müssen (vgl. dort Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) S. 3 Ziff. (3) sowie Tenorziffer 4 lit. e) sublit. dd) S. 4 und sublit. hh) Ziff. (2) S. 1). Deshalb wird klargestellt, dass die Netzbetreiber zusätzlich zu den regulären Netzentgelten auch Erlöse aus Auktionen vereinnahmen dürfen. Diese Erlöse sind wie sonstige Erlöse aus Netzentgelten zu behandeln und fließen in gleicher Weise in den Plan-Ist-Abgleich nach § 14 Abs. 1 WasserstoffNEV sowie in den Ausgleichsmechanismus nach Tenorziffer 5 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 ein. Die Regelung ist nicht zwingend dauerhaft auf die vorstehend zitierten Bestimmungen des Beschlusses BK7-24-01-015 begrenzt, sondern gilt je nach Weiterentwicklung der Zugangsregulierung für alle Arten von Auktionen, die nach den einschlägigen Regelungen zur Bewirtschaftung von Engpässen oder zu vergleichbaren Zwecken vorgesehen oder jedenfalls nicht unzulässig sind.

15. Reservierungsentgelte (Tenorziffer 7)

- 119 Mit dieser Regelung wird angeordnet, dass Erträge und Erlöse aus Reservierungsentgelten wie Erlöse aus Netzentgelten behandelt werden, sofern diese (wie sich aus dem zum Zeitpunkt dieser Entscheidung vorliegenden Entwurf für den Muster-Reservierungsvertrag abzeichnet) so ausgestaltet sind, dass sie mit später anfallenden Netzentgelten verrechnet werden und eine solche Verrechnung infolge einer netzentgeltspflichtigen Buchung tatsächlich stattfindet. Zwar handelt es sich bei Reservierungsentgelten an sich nicht um Netzentgelte, da die ihnen gegenüberstehende Leistung noch nicht in der konkreten Gewährung einer Kapazität für Wasserstofftransporte, sondern in der bloßen Reservierung solcher Kapazitäten besteht, die der Kunde sodann vorrangig buchen kann. Wenn die vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden jedoch vorsehen, dass ein einmal entrichtetes Reservierungsentgelt auf ein späteres Netzentgelt im Falle tatsächlicher Buchungen angerechnet wird, stellt sich das Reservierungsentgelt im Ergebnis als Substitut des Netzentgelts dar, das regulatorisch in gleicher Weise behandelt werden muss.
- 120 Würden die Erträge oder Erlöse aus Reservierungsentgelten als gewöhnliche kostenmindernde Erlöse nach § 12 WasserstoffNEV behandelt, würden für die korrespondierenden Kapazitätsbuchungen keine Erlöse aus Netzentgelten angesetzt, soweit sie von der Verrechnung betroffen wären. Hierdurch würde auf kalkulatorischer Ebene ein verzerrtes Bild entstehen, in denen die Kosten des Netzes künstlich verringert wären, dafür aber auch scheinbar geringere Erlöse aus Netzbuchungen generiert würden. Damit würde ein Teil der Erlöse, der letztlich eben doch mit Kapazitätsbuchungen korrespondiert, dem Ausgleichsmechanismus nach Tenorziffer 5 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 entzogen und damit ein unvollständiger Ausgleich zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern herbeigeführt.
- 121 Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Vereinnahmung von Reservierungsentgelten im Regelfall nicht unmittelbar erfolgswirksam ist, sondern korrespondierend zum Liquiditätszuwachs die Bildung einer passiven Bilanzposition auslöst. Wird die Kapazität später tatsächlich gebucht und das hierauf entfallende Netzentgelt mit dem Reservierungsentgelt verrechnet, wird diese Bilanzposition wieder ausgebucht und ein entsprechender Erlös generiert, der als Erlös aus Netzentgelten zu behandeln ist. Erfolgt hingegen keine Verrechnung, weil Kapazitäten nicht gebucht werden, stellt die Auflösung hingegen keinen

Erlös aus Netzentgelten dar und wird nach allgemeinen Grundsätzen kostenmindernd berücksichtigt.

16. Sonstiges

122 Soweit im Konsultationsverfahren zum Beschlussentwurf von Seiten der Netzbetreiberbranche Korrekturbedarf am Zinssatz für das überschießende Eigenkapital angemeldet wurde, betrifft dies eine Thematik, die nicht Gegenstand dieses Festlegungsverfahrens ist. Die Beschlusskammer wird die Regelungen der WasserstoffNEV zu gegebener Zeit gesamthaft einer Überprüfung insbesondere im Lichte der Erkenntnisse aus dem für die Netzsektoren Strom und Gas eingeleiteten NEST-Prozess unterziehen und die daraus folgenden notwendigen Schritte durchführen. Der Netzbetreiberverband hat einen Korrekturbedarf bereits für die Kosten des Jahres 2026 vorgetragen. Sollte die Beschlusskammer zu der Erkenntnis gelangen, dass ein solcher tatsächlich besteht, wäre eine rückwirkende Anpassung der entsprechenden Regelungen bis zur Genehmigung der Ist-Kosten zum Ende des Jahres 2028 noch möglich.

17. Übergangsregelung (Tenorziffer 8)

123 Tenorziffer 10 des Beschlusses BK7-24-01-015 sieht vor, dass die Regelungen des besagten Beschlusses von den Wasserstoffnetzbetreibern mit Wirkung zum 01.01.2028 anzuwenden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich von den Kernnetzbetreibern angebotenen Kapazitätsprodukte jenen entsprechen, die im vorliegenden Beschluss vorausgesetzt werden. Zur Vermeidung temporärer Regelungslücken ordnet die Beschlusskammer deshalb an, dass die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Bepreisungsregeln dann Anwendung finden, wenn ein Netzbetreiber vorzeitig Kapazitätsprodukte einführt, die jenen entsprechen, die der Beschluss BK7-24-01-015 vorsieht. Für alle anderen Kapazitätsprodukte gilt als Auffangregelung der bereits vor Erlass des vorliegenden Beschlusses gültige Standardpreis für ein festes Jahresprodukt. Sollten Unsicherheiten darüber bestehen, ob ein Kapazitätsprodukt inhaltlich einem Produkt nach dem Beschluss BK7-24-01-015 entspricht, empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Bundesnetzagentur.

18. Rückwirkung

124 Die Beschlusskammer hat sich im Rahmen ihres Ermessens entschieden, den vorliegenden Beschluss rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft zu setzen. Sie erachtet dies insbesondere deshalb als geboten, weil nach ihrer Kenntnis erstmals zu diesem Datum buchbare Kapazitäten

für Wasserstofftransporte im Kernnetz angeboten wurden. Nach ihrer Auffassung ist es sachgerecht, wenn von Beginn an klare Regelungen über die Bepreisung entsprechender Kapazitätsprodukte gelten. Die rückwirkende Einführung dieser Regelungen ist auch deshalb geboten, weil Tenorziffer 1 S. 3 i.V.m. Tenorziffer 8 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 eine Bepreisung von anderen Kapazitätsprodukten als festen Jahresprodukten nicht zulässt. Erst der vorliegende Beschluss ermöglicht den Netzbetreibern also eine kommerzielle Vermarktung auch anderer Produkttypen, sollte dies bereits vor deren obligatorischer Einführung zum 01.01.2028 beabsichtigt sein.

- 125 Hinsichtlich der Korrektur der Inflationsformel nach Tenorziffer 3 des vorliegenden Beschlusses besteht zudem die Notwendigkeit, diese noch vor der Berechnung des Hochlaufentgelts für das Jahr 2026 in Kraft zu setzen, um hierfür Wirksamkeit entfalten zu können. Eine Anwendung der bisherigen Regelung auf das Jahr 2026 würde aufgrund der fehlerhaften Berechnungsweise zu einer negativen Inflationierung des Entgelts führen.
- 126 Sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Netzkunden entsteht durch die Rückwirkung um wenige Wochen kein gravierender Nachteil, da sie für diese nicht überraschend eintritt. Bereits im Beschluss GBK-24-01-2#1 wurde in Rn. 33 eine Ergänzungsfestlegung mit ausdifferenzierten Entgeltregelungen für verschiedene Produktgattungen angekündigt, die noch vor Beginn der Vermarktungen für 2025 erlassen werden sollte (nach den damals kommunizierten Planungen sogar noch im Laufe des Jahres 2024). Sodann veröffentlichte die Beschlusskammer am 26.03.2025 ein Eckpunktepapier, das die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Beschlusses bereits vorzeichnete und von allen einschlägigen Wirtschaftsverbänden und zahlreichen Marktakteuren rezipiert und kommentiert wurde. Am 21.10.2025 wurde schließlich der konkrete Beschlussentwurf veröffentlicht, der auch das beabsichtigte Inkrafttreten zum 01.11.2025 bereits enthielt. Davon abgesehen ist auch weder auf Seiten der Netzbetreiber noch auf Seiten der Netznutzer ein schutzwürdiges Vertrauen darin erkennbar, dass unterjährige oder unterbrechbare Kapazitätsprodukte im Kernnetz zunächst entweder gar nicht oder nicht kommerziell angeboten werden dürfen, wie es nach dem ursprünglichen Beschluss GBK-24-01-2#1 der Fall gewesen wäre. Auch ein etwaiges Vertrauen in eine fehlerbehaftete Inflationsrechnung, die im Jahr 2026 zu einem niedrigeren Hochlaufentgelt geführt hätte als im Jahr 2025, wäre nach Auffassung der Beschlusskammer nicht schutzwürdig, da die Regelung nach der Begründung des Beschlusses GBK-24-01-2#1

von Beginn darauf abzielte, die allgemeine Geldwertentwicklung im Entgelt nachzuziehen, die gegenwärtig aber gerade nicht negativ ist.

- 127 Die Beschlusskammer hat im Konsultationsverfahren zum Beschlussentwurf zur Kenntnis genommen, dass mehrere Marktakteure von einer vermeintlich übereilten Regelung abraten und verschiedene Diskussionsprozesse innerhalb der Branche abwarten wollen. Als Beispiele wurden die Abstimmungen zum Reservierungsvertrag, die Abstimmung zwischen Reservierungsvertrag und Netzentwicklungsplan Wasserstoff, der Marktdialog zur KOV H2, ausstehende Haftungsregelungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die konkrete Ausgestaltung von Bilanzierungs-, Transport- und Flexibilitätsregelungen sowie fehlende technische Festlegungen etwa zur Wasserstoffqualität vorgetragen. Abseits der im vorliegenden Beschluss adressierten Reservierungsentgelte wurde allerdings nicht in für die Beschlusskammer erkennbarer Weise substantiiert vorgetragen, inwiefern aus den beschriebenen Prozessen Regelungsbedarf für die Bepreisung von Kapazitätsprodukten erwachsen soll. Insbesondere vermag die Beschlusskammer nicht nachzuvollziehen, wie die Festlegung von Multiplikatoren durch diese Vorgänge inhaltlich beeinflusst werden sollte, was eine der eingegangenen Stellungnahmen suggeriert. Im Übrigen sähe sie sich an einer weiteren Anpassung der Regelungen aber auch zukünftig nicht gehindert, falls sich weiterer Bedarf dafür herauskristallisieren sollte.

III. Kosten (§ 91 EnWG)

- 128 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

- 129 Da die Festlegung gegenüber allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern erfolgt, nimmt die Große Beschlusskammer Energie, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt

gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Klaus Müller

Barbie Kornelia Haller

Dr. Daniela Brönstrup

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Anne Christine Zeidler

Achim Zerres

Anhang

Konsolidierte Fassung des verfügbaren Teils des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses GBK-24-01-2#2 vom 12.12.2025 (KOSMO)

Ab dem 01.01.2025 gelten für alle Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q EnWG sind, die nachfolgenden Bestimmungen. Davon abweichend gilt Ziffer 7 bereits ab Inkrafttreten dieses Beschlusses.

1. Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Für die Bestimmung des Entgelts gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Das Entgelt für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz gilt grundsätzlich für eine als Jahreskapazitätsprodukt gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK).
 - b) Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Zwölftel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Dreihundertsechundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in einem Schaltjahr und einem Dreihundertfünfundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in allen anderen Jahren. Zusätzlich ist für Monats- und Tageskapazitätsprodukte ein Multiplikator anzuwenden. Die Bundesnetzagentur legt die Höhe der Multiplikatoren in einer gesonderten Entscheidung fest. Bis zur erstmaligen abweichenden Entscheidung beträgt der Multiplikator eines Monatskapazitätsprodukts 1,33 und der Multiplikator eines Tageskapazitätsprodukts 3,38.
 - c) Entgelte für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) sind mit einem Rabatt zu versehen. Der Rabatt beträgt 10 %.
 - d) Entgelte an Ausspeisepunkten zu Speichereinrichtungen sind bei Monats- und Tageskapazitätsprodukten mit einem Rabatt zu versehen. Bei einem

Monatskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 1 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 2 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Weitere oder hiervon abweichende Rabatte sind nicht zulässig.

- e) Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber veröffentlichen die sich aus den Buchstaben b) bis d) ergebenden Multiplikatoren und Rabatte gemeinsam mit dem Entgelt.

Für den Transport von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.

2. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert. Eine Änderung des Entgelts nach Beginn des Kalenderjahres, für welches das Entgelt gilt, ist ausgeschlossen.
3. Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfolgt für jedes Kalenderjahr (t) eine Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung. Dazu wird das zum Zeitpunkt

der Anpassung geltende Hochlaufentgelt (t-1) mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des Vorjahres (t-2) im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Vorvorjahres (t-3) multipliziert. Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung auf Kalenderjahre, für welche die Bundesnetzagentur das Hochlaufentgelt nach Satz 3 Satz 9 oder Satz 10 neu festlegt. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so niedrig fest, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt.

4. Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Hochlaufentgelt zuzüglich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, sobald es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Abs. 1 EnWG kommt. Das intertemporale Kostenallokationskonto gilt als ausgeglichen, wenn es nach Beginn des Hochlaufs erneut einen Betrag von Null erreicht oder das Amortisationskonto nach § 28s Abs. 1 EnWG durch den Bund ausgeglichen wird.
5. Um ordnungsgemäß ein gemeinsames Entgelt nach Ziffer 2 oder 3 anwenden zu können, werden die voraussichtlichen Erlöse aus Entgelten zwischen den Wasserstoff-

Kernnetzbetreibern durch monatliche Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeglichen. Für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber wird der prozentuale Anteil seiner genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) für das betreffende Kalenderjahr an der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für das betreffende Kalenderjahr bestimmt. Dieser wird mit der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten von allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, die sich bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf die für das betreffende Kalenderjahr prognostizierten Kapazitätsvermarktungen ergeben, multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber aus der Differenz zwischen dem so ermittelten Wert und den Erlösen des betreffenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf seine prognostizierten Kapazitätsvermarktungen. Ist während der Amortisationsphase für das betreffende Kalenderjahr die Summe aller Erlöse aus Netzentgelten größer als die Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g), wird für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber der prozentuale Anteil seines individuellen Saldo auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto nach Ziffer 3 an dessen Gesamtsaldo bestimmt. Dieser wird mit der Differenz der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten und der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich abweichend von Satz 4 durch Addition der Differenz aus den individuellen genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) mit den Erlösen des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers. Die monatliche Ausgleichszahlung entspricht einem Zwölftel der jährlichen Ausgleichszahlung. Ist die monatliche Ausgleichszahlung eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers negativ, so ist diese bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats anteilig an alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber mit positiver monatlicher Ausgleichszahlung auszuführen.

6. Wasserstoff-Kernnetzbetreiber können an einem staatlichen Fördermechanismus teilnehmen, über den ihnen die während der Amortisationsphase nach Ziffer 3

entstehenden Liquiditätslücken durch Zahlungen ausgeglichen werden und für den Fall eines Misslingens des Hochlaufs ein Ausgleich der entstandenen Kosten zugesichert wird.

7. Abweichend vom EnWG und von der WasserstoffNEV gelten für Wasserstoff-Kernnetzbetreiber folgende Bestimmungen:

- a) § 2 WasserstoffNEV wird nicht angewendet.
- b) Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht für allgemeine Anlagen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer I. der GasNEV. Die Nutzungsdauer für alle übrigen Anlagegüter entspricht deren jeweiliger betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV, soweit deren unterer Rand nicht mehr als 35 Jahre beträgt; im Übrigen können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber jeweils eine Nutzungsdauer zwischen 35 Jahren und der längsten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV wählen. Satz 1 und 2 beziehen sich jeweils auf die GasNEV in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. Abweichende Festlegungen der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber bleiben außer Betracht. Für umgewidmete Anlagegüter aus Erdgasnetzen kann ab dem Zeitpunkt der Umwidmung eine Nutzungsdaueränderung nach den Bestimmungen dieses Absatzes durchgeführt werden. Die Restwerte und Abschreibungen vor der Umwidmung bleiben unberührt.
- c) Abweichend von § 28r Abs. 6 S. 2 EnWG findet § 10 Abs. 3 WasserstoffNEV Anwendung. Abweichend von § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG errechnet sich der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Altanlagen aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern abzüglich der Preisänderungsrate multipliziert mit dem Steuerfaktor. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern errechnet sich aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern dividiert durch den Steuerfaktor. Die Preisänderungsrate ergibt sich aus dem auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Jahres 2023. Der Steuerfaktor beträgt 1,226.
- d) Erlöse, die aus der Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel aus einem Mechanismus nach Ziffer 6 resultieren, werden nicht als kostenmindernde

Erlöse gem. § 12 WasserstoffNEV berücksichtigt. Aufwendungen aus der Rückführung solcher Fördermittel oder zur Bildung hierfür bestimmter Rückstellungen werden nicht als aufwandsgleiche Kosten gem. § 7 WasserstoffNEV berücksichtigt. Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus solchen Sachverhalten bleiben bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV außer Betracht.

- e) Aufwendungen, die vor dem ersten Kalenderjahr entstanden sind, für welches Kosten genehmigt werden, werden nachträglich berücksichtigt. Sie werden ab dem Jahr ihrer Entstehung verzinst, wobei die Verzinsung sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen (insgesamt) richtet.
- f) Im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WasserstoffNEV sind auch Erlöse aus und Aufwendungen für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 als aus Netzentgelten erzielte Erlöse zu berücksichtigen. Beträge, die nach Ziffer 4 S. 1 auf das intertemporale Kostenallokationskonto verbucht werden, werden im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs von den genehmigten Netzkosten in Abzug gebracht.
- g) Die nach § 14 Abs. 1 S. 1 bis 5 WasserstoffNEV ermittelte und verzinsten Differenz des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird durch Zu- oder Abschläge auf die Netzkosten in dem Jahr berücksichtigt, das auf die Genehmigung der Ist-Kosten gem. § 14 Abs. 3 WasserstoffNEV folgt. Die Feststellung der Zu- oder Abschläge ist Bestandteil der Genehmigung der Plankosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV.
- h) Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 2 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 31. Mai und in § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 3 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 30.06. ersetzt.
- i) Soweit Anlagegüter für den Betrieb des Kernnetzes schon vor Ablauf ihrer kalkulatorischen Nutzungsdauer nicht mehr benötigt werden und nicht oder

nur zu einem Erlös veräußert werden können, der unterhalb ihres kalkulatorischen Restwerts liegt, wird derjenige Teil des kalkulatorischen Restwertes, dem keine Erlöse gegenüberstehen, als Kosten berücksichtigt.

8. Andere Entgelte als die in diesem Beschluss vorgesehenen sind nicht zulässig. Zulässig sind jedoch Auktionsaufschläge, soweit die Regelungen zum Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz Auktionen zulassen.
9. Erträge und Erlöse aus Reservierungsentgelten werden im Anwendungsbereich dieses Beschlusses und der WasserstoffNEV als Erlöse aus Netzentgelten behandelt, soweit Reservierungsentgelte mit Netzentgelten verrechnet werden.